

16.02.12

Wi - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Technologie

Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungs-
verordnung**A. Problem und Ziel**

Mit dem durch Artikel 5 des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) neu eingefügten § 34f der Gewerbeordnung werden die Anforderungen an gewerbliche Vermittler von Finanzanlagen durch die Einführung eines Sachkundenachweises und einer Berufshaftpflichtversicherung als Voraussetzung für die Erteilung einer Gewerbeerlaubnis erhöht. Darüber hinaus ist die Registrierung der Finanzanlagenvermittler in dem bereits für Versicherungsvermittler bestehenden Register vorgesehen. Die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes sollen auf gewerbliche Vermittler übertragen werden.

§ 34f der Gewerbeordnung enthält keine Vorschriften zur Ausgestaltung der Sachkundeprüfung, des Verfahrens der Registereintragung, zur Ausgestaltung der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Gewerbetreibenden. Die Konkretisierung dieser Pflichten soll im Wege einer Rechtsverordnung erfolgen. Das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts enthält mit § 34g der Gewerbeordnung die dafür erforderliche Verordnungsermächtigung.

B. Lösung

Mit der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung wird von der Verordnungsermächtigung nach § 34g der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht und die Sachkundeprüfung, das Registrierungsverfahren, die Berufshaftpflichtversicherung sowie die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten näher ausgestaltet.

C. Alternativen

Keine. § 34g der Gewerbeordnung, der durch das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6. Dezember 2011 in die Gewerbeordnung eingefügt wurde, bestimmt, dass die Rechtsverordnung Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten zu enthalten hat und dass bei der Ausgestaltung ein dem sechsten Abschnitt des Wertpapierhandelsgesetzes vergleichbares Anlegerschutzniveau herzustellen ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen durch die Einführung neuer Informationspflichten in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung Mehrkosten.

Insgesamt werden durch die neuen Regelungen in Artikel 1 §§ 12 bis 18 fünf neue Informationspflichten eingeführt, eine bestehende Informationspflicht wird geändert. Betroffen sind davon ca. 80 000 gewerbliche Vermittler von Finanzanlagen. Die Neuregelung betrifft sowohl hauptberufliche Finanzanlagenvermittler, die im Schnitt ca. 500 Anlageberatungen und -vermittlungen im Jahr durchführen, als auch nebenberufliche Finanzanlagenvermittler sowie Finanzanlagenvermittler, die zugleich Versicherungsvermittler sind und nur als Annex zu ihrer Haupttätigkeit als Versicherungsvermittler gelegentlich Finanzanlagen wie Anteile an Investmentfonds vermitteln. Bei den letzten beiden Gruppen, die auf ca. 50 000 Gewerbetreibende geschätzt werden, liegt die durchschnittliche Fallzahl pro Jahr wesentlich niedriger als bei den hauptberuflichen Finanzanlagenvermittlern. Sie wird auf ca. 80 Anlageberatungen pro Jahr geschätzt. Die durchschnittliche jährliche Fallzahl liegt damit bei geschätzten 19 Mio. Die daraus entstehenden Bürokratiekosten werden pro Jahr auf insgesamt 93,8 Mio. Euro geschätzt.

Die neuen Pflichten nach Artikel 1 §§ 12 bis 18 fließen in die Durchführung und den Ablauf eines Beratungs- oder Vermittlungsgesprächs ein und sind zum Teil integraler Bestandteil der Kerntätigkeit des Finanzanlagenvermittlers. Daher werden die aus den zusätzlichen Informationspflichten entstehenden Bürokratiekosten in einem Gesamtpaket gemessen.

Neu eingeführt wird die Informationspflicht nach Artikel 1 § 13, wonach der Gewerbetreibende dem Anleger Informationen über Risiken, Kosten und Nebenkosten der Finanzanlage mitzuteilen hat. Artikel 1 § 13 ersetzt die bisherige Informationspflicht aus § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Makler- und Bauträgerverordnung, wodurch letztere, bislang mit 69 000 Euro ermittelte Belastung, entfällt. Nach der neuen Informationspflicht des Artikel 1 § 16 hat der Gewerbetreibende vor Abschluss eines Geschäfts bestimmte Angaben über den Anleger einzuholen. Die Informationspflichten nach Artikel 1 §§ 13 und 16 betreffen den Kern der Beratungstätigkeit des Finanzanlagenvermittlers. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Pflichten bereits heute regelmäßig im Rahmen des Beratungsgesprächs erfüllt werden und es sich insofern um sog. Sowieso-Kosten handelt. Artikel 1 § 17 verpflichtet den Gewerbetreibenden zur Offenlegung von Zuwendungen gegenüber dem Anleger. Die Informationspflicht wird in der Regel gemeinsam mit der Informationspflicht nach Artikel 1 § 13 erfüllt, wonach Kosten und Nebenkosten der Finanzanlage mitgeteilt werden müssen. Die dem Anleger gemäß Artikel 1 § 13 Absatz 5 in Textform zur Verfügung zu stellenden Informationen können zudem in standardisierter Form erfüllt werden. Für die Erfüllung dieser Informationspflichten wird daher ein Zeitwert von drei Minuten angesetzt. Bei einem mittleren Qualifikationsniveau im Wirtschaftszweig Kreditgewerbe beträgt der Tarifwert für

die Arbeitsstunde 37,60 Euro. Bei einer Fallzahl von 19 Mio. entstehen somit Bürokratiekosten in Höhe von 35,8 Mio. Euro.

Darüber hinaus werden im Unterschied zu der reinen Anlagevermittlung für die Anlageberatung weitere Informationspflichten eingeführt: Artikel 1 § 15 verpflichtet die betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler zur Aushändigung eines Informationsblattes. Das Informationsblatt wird von dem Anbieter oder Emittenten der jeweiligen Finanzanlage erstellt und muss von dem Finanzanlagenvermittler an den Anleger übergeben werden. Nach Artikel 1 § 18 muss der Gewerbetreibende ein Beratungsprotokoll anfertigen und dem Anleger aushändigen. Das Beratungsprotokoll wird im Rahmen des Beratungsgesprächs parallel angefertigt, der Finanzanlagenvermittler kann hierbei auf standardisierte Formulare zurückgreifen. Für die Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 1 §§ 15 und 18 wird ein Zeitwert von fünf Minuten angesetzt. Schätzungsweise 70 % der Gesamtfallzahl von 19 Mio. betreffen den Bereich der Anlageberatung. Danach entstehen bei einer Fallzahl von 13,3 Mio. somit Bürokratiekosten in Höhe von 41,9 Mio. Euro.

Gemäß Artikel 1 § 12 hat der Gewerbetreibende dem Anleger zusätzlich zu den Informationspflichten nach Artikel 1 §§ 13 bis 18 vor dem ersten Beratungs- oder Vermittlungsgespräch diverse Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen. Bei weiteren Beratungen und Vermittlungen sind die Angaben nach Artikel 1 § 12 nicht erneut mitzuteilen. Die Informationspflicht kann – wie im Bereich der Versicherungsvermittler üblich – durch die Übergabe einer Visitenkarte erfüllt werden, die die erforderlichen Angaben enthält. Für die Erfüllung der Informationspflicht werden daher die Kosten einer Visitenkarte in Höhe von ca. 2 Cent angesetzt. Bei der Annahme, dass ca. 25 % der Fälle ein sog. Erstkontakt sind, liegt die Fallzahl bei jährlich 4,75 Mio. Durch die Erfüllung der Informationspflicht entstehen dadurch Bürokratiekosten in Höhe von 95 000 Euro.

Schließlich entstehen für alle Gewerbetreibenden Mehrkosten für die Erstellung der regelmäßig sowie aus besonderem Anlass vorzulegenden, von Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen zu erstellenden Prüfungsberichte über die Einhaltung der Verhaltenspflichten nach Artikel 1 § 24. Bereits nach der bestehenden Rechtslage (§ 16 der Makler- und Bauträgerverordnung) müssen Anlagevermittler jährliche Prüfungsberichte vorlegen. Die durchschnittlichen Kosten dafür betragen 1 400 Euro jährlich. Durch die Ausweitung der zu prüfenden Verhaltenspflichten steigen jedoch der Umfang der Prüfungsberichte und die damit verbundenen Kosten um ca. 200 Euro jährlich. Die zusätzlichen Bürokratiekosten aufgrund der Ausweitung der Prüfungsberichte betragen somit ca. 16 Mio. Euro jährlich.

Die Kostenberechnungen beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, der Zeitwerttabelle und der Lohnsatztabelle des Statistischen Bundesamtes sowie auf vergleichbaren Berechnungen bei anderen Ex-ante-Schätzungen.

Sonstiger Erfüllungsaufwand

Es entstehen darüber hinaus weitere Mehrkosten für die ca. 80 000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler. Einmalige Umstellungskosten entstehen durch die vom jeweiligen Prüfungsumfang abhängige Prüfungsgebühr für den Sachkundenachweis des Gewerbetreibenden in Höhe von ca. 400 Euro (Artikel 1 §§ 1 bis 3). Finanzanlagenvermittler, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen als Anlagevermittler oder -berater mit einer Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung tätig waren und dies durch die lückenlose Vorlage der jährlichen Wirtschaftsprüfertestate gemäß § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung nachweisen können, sind gemäß § 157 Absatz 3 Satz 4 der Gewerbeordnung von der Sachkundeprüfung befreit (Bestandsschutzregelung). Das gleiche gilt für unselbständig tätige Anlagevermittler und -berater, sofern sie ihre ununterbrochene Tätigkeit nachweisen können. Es ist davon auszugehen, dass bis zu 50

% der derzeit im Markt tätigen Gewerbetreibenden von der Bestandsschutzregelung profitieren können oder über einen nach Artikel 1 § 4 gleichgestellten Ausbildungsabschluss verfügen und entsprechend keine Sachkundeprüfung ablegen müssen. Die einmaligen Umstellungskosten aufgrund der Sachkundeprüfung betragen somit 16 Mio. Euro.

Prüfungsgebühren in Höhe von ca. 400 Euro entstehen zudem für die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten des Gewerbetreibenden, die ebenfalls einen Sachkundenachweis erbringen müssen. Auch hier greift die Bestandsschutzregelung. Bei der Annahme von zwei Beschäftigten pro Gewerbetreibenden, von denen im Schnitt einer von der Bestandsschutzregelung oder der Gleichstellung des Bildungsabschlusses profitieren kann, entstehen so zusätzliche Mehrkosten in Höhe von 400 Euro pro Gewerbetreibenden, insgesamt also 32 Mio. Euro.

Weitere Kosten entstehen für die Eintragung des Gewerbetreibenden und seiner unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten in das bei den Industrie- und Handelskammern geführte Vermittlerregister in Höhe von ca. 25 bis 40 Euro (Artikel 1 § 7), insgesamt 2,6 Mio. Euro. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Angestellten entstehen weitere einmalige Kosten in Höhe von geschätzten 40 Euro, bei im Schnitt zwei Angestellten also insgesamt 6,4 Mio. Euro.

Die einmaligen Umstellungskosten belaufen sich somit auf insgesamt ca. 57 Mio. Euro.

Darüber hinaus entstehen für die gewerblichen Finanzanlagenvermittler laufende jährliche Kosten in Höhe von ca. 800 bis 1 200 Euro durch die in § 34f Absatz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 1 § 9 geregelte Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Vermögensschäden, die aus der fehlerhaften Vermittlung oder Beratung entstehen. Diese Mehrkosten treffen nur diejenigen Vermittler, die ihre Tätigkeit bisher ohne entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ausüben. Deren Anzahl lässt sich nicht beziffern; es wird jedoch vermutet, dass sie eher gering ist. Die laufenden Erfüllungskosten aufgrund der Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung betragen ca. 80 Mio. Euro pro Jahr.

Weitere laufende Erfüllungskosten entstehen durch erforderliche Änderungen im Vermittlerregister. Die Finanzanlagenvermittler sind gemäß Artikel 1 § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 dazu verpflichtet, Änderungen der eintragungspflichtigen Angaben unverzüglich mitzuteilen, damit die Registerbehörde die erforderlichen Änderungen vornehmen kann. Bei einer geschätzten Zahl von ein bis zwei erforderlichen Änderungen pro Jahr und Kosten von geschätzten 30 Euro pro Änderung betragen die laufenden Kosten 3,6 Mio. Euro jährlich.

Darüber hinaus sind laufende Erfüllungskosten für die neu in den Markt eintretenden Finanzanlagenvermittler zu berücksichtigen. Bei einer angenommenen jährlichen Fluktuationsrate von 10 % treten pro Jahr ca. 8 000 neue Finanzanlagenvermittler in den Markt ein. Von den neu in den Markt eintretenden Finanzanlagenvermittler müssen ca. 50 % eine IHK-Sachkundeprüfung ablegen. Dies verursacht laufende Erfüllungskosten in Höhe von geschätzten 1,6 Mio. Euro. Für die Registrierung im Vermittlerregister entstehen für die neu in den Markt eintretenden Finanzanlagenvermittler laufende Erfüllungskosten in Höhe von geschätzten 256 000 Euro.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, lassen sich nicht ausschließen. Unmittelbare Auswirkungen dieser Verordnung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E.2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen. So ist künftig im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zusätzlich zu den bisherigen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zu prüfen, ob ein Sachkundenachweis und eine Berufshaftpflichtversicherung vorliegen. Dafür wird ein geschätzter Zeitwert von 30 Minuten angesetzt. Bei einem Kostensatz von 24,30 Euro pro Stunde für den mittleren Dienst und bei einer angenommenen Fallzahl von 8 000 Erlaubnis-anträgen pro Jahr entsteht dadurch ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 97 200 Euro pro Jahr.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die zuständigen Stellen entsteht zudem durch die laufende Überwachung der Berufshaftpflichtversicherung und die Überwachung der Einhaltung der neu eingeführten, sanktionsbewehrten Vorschriften durch die Gewerbetreibenden. Dafür wird ein geschätzter Zeitwert von drei Stunden angesetzt. Bei einer angenommenen Fallzahl von 80 000 Gewerbetreibenden entsteht dadurch ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 14,4 Mio. Euro.

Vollzugaufwand entsteht auch den Industrie- und Handelskammern, die für die Abnahme der Sachkundeprüfung und das Führen des Vermittlerregisters zuständig sind. Diese Kosten werden durch die unter E.1 aufgeführten Gebühren für die Ablegung der Sachkundeprüfung und die Registrierung aufgefangen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 89/12

16.02.12

Wi - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Technologie

Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungs-
verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 15. Februar 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
zu erlassende

Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen
Normenkontrollrates ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie verordnet auf Grund

- des § 11a Absatz 5 und des § 34c Absatz 3 der Gewerbeordnung, von denen § 11a Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) eingefügt und § 34c Absatz 3 zuletzt durch Artikel 144 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, sowie
- des § 34g der Gewerbeordnung, der durch Artikel 5 Nummer 9 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

S a c h k u n d e n a c h w e i s

- § 1 Sachkundeprüfung
- § 2 Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss
- § 3 Verfahren
- § 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen
- § 5 Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

A b s c h n i t t 2

V e r m i t t l e r r e g i s t e r

- § 6 Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister
- § 7 Eintragung
- § 8 Eingeschränkter Zugang

A b s c h n i t t 3

A n f o r d e r u n g e n a n d i e B e r u f s h a f t p f l i c h t v e r s i c h e r u n g

- § 9 Umfang der Versicherung

§ 10 Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens

Abschnitt 4

Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten

§ 11 Allgemeine Verhaltenspflicht

§ 12 Statusbezogene Informationspflichten

§ 13 Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte

§ 14 Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung

§ 15 Bereitstellung des Informationsblatts

§ 16 Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

§ 17 Offenlegung von Zuwendungen

§ 18 Anfertigung eines Beratungsprotokolls

§ 19 Beschäftigte

Abschnitt 5

Sonstige Pflichten

§ 20 Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern

§ 21 Anzeigepflicht

§ 22 Aufzeichnungspflicht

§ 23 Aufbewahrung

§ 24 Prüfungspflicht

§ 25 Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 1

Sachkundenachweis

§ 1

Sachkundeprüfung

(1) Durch die Sachkundeprüfung nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung erbringt der Prüfling den Nachweis, über die zur Ausübung der in § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung genannten Tätigkeiten erforderlichen fachspezifischen Produkt- und Beratungskennnisse zu verfügen.

(2) Gegenstand der Sachkundeprüfung sind:

1. Kundenberatung:
 - a) Erstellung von Kundenprofilen, Bedarfsermittlung,
 - b) Lösungsmöglichkeiten,
 - c) Produktdarstellung und -information;
2. fachliche Kenntnisse auf folgenden Gebieten, insbesondere in Bezug auf rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlungen:
 - a) Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen, die in § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung genannt sind,
 - b) Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes und die Möglichkeiten der staatlichen Förderung,
 - c) geschlossene Fonds,
 - d) sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagen-gesetzes.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung sind an den Vorgaben der Anlage 1 auszurichten.

§ 2

Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

(1) Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet.

(2) Für die Abnahme der Prüfung errichten die Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse. Sie berufen die Mitglieder dieser Ausschüsse. Die Mitglieder müssen auf den Prüfungsgebieten sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Finanzanlagenvermittlung und -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie dürfen keine Personen prüfen, die von ihnen selbst ausgebildet worden sind.

(3) Mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung der Sachkundeprüfung schließen. Sie können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten. § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist, bleibt unberührt.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in § 1 Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten Inhalte, die in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu prüfen sind. Folgende Bereiche sind schriftlich zu prüfen:

1. Kenntnisse über Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes,
2. Kenntnisse über geschlossene Fonds sowie
3. Kenntnisse über sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes.

Der schriftliche Teil der Prüfung kann auf Antrag des Prüflings auf die einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden. Für eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 3 der Gewerbeordnung muss der schriftliche Teil der Prüfung die in Satz 2 Nummer 1 genannten Bereiche umfassen, für eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 3 der Gewerbeordnung muss der schriftliche Teil der Prüfung die in Satz 2 Nummer 2 genannten Bereiche umfassen. Für eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 3 der Gewerbeordnung muss der schriftliche Teil der Prüfung die in Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Bereiche umfassen. Der Prüfling soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachweisen, dass er die grundlegenden fachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und diese praktisch anwenden kann.

(3) Die Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben trifft ein bundesweit einheitlich tätiger Aufgabenauswahlausschuss. Der Ausschuss wird mit sieben Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern besetzt, die von den Industrie- und Handelskammern berufen werden. Die Berufung erfolgt jeweils nach Anhörung von Vertretern der Finanzanlagenvermittler, der Anbieter von Investmentvermögen, geschlossenen Fonds und sonstigen Vermögensanlagen und der Verbraucherschutzorganisationen. Es werden berufen:

1. drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus den Reihen der Finanzanlagenvermittler oder der Vertreter ihrer Interessen,
2. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Anbieter von Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes, geschlossenen Fonds und sonstigen Vermögensanlagen oder der Vertreter ihrer Interessen,
3. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Industrie- und Handelskammern oder der Vertreter ihrer Interessen sowie
4. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Verbraucherschutzorganisationen oder der Vertreter ihrer Interessen.

Die Mitglieder des Ausschusses sowie ihre Stellvertreter müssen in der Lage sein, sachverständige Entscheidungen zur Aufgabenauswahl zu treffen. Die Prüfungsaufgaben werden nach der Prüfung nicht veröffentlicht; sie stehen den Prüflingen nur während der Prüfungen zur Verfügung.

(4) Im praktischen Teil der Prüfung, der als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird, wird jeweils ein Prüfling geprüft. Hier soll der Prüfling nachweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten.

(5) Der praktische Teil der Prüfung ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfling

1. eine auf die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte Kategorie von Finanzanlagen beschränkte Sachkundeprüfung ablegt und

- a) eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder § 34e Absatz 1 der Gewerbeordnung hat oder
 - b) einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34d Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder einen diesem nach § 19 Absatz 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung gleichgestellten Abschluss besitzt oder
2. eine Folgeprüfung zur Erweiterung einer nach § 34f Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen beschränkten Erlaubnis ablegt.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Im praktischen Teil der Prüfung können jedoch anwesend sein:

1. beauftragte Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt),
2. Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses,
3. Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
4. Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfungen zu kontrollieren, oder
5. Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen.

Die in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

(7) Die Leistung des Prüflings ist vom Prüfungsausschuss mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der praktische Teil der Prüfung mit „bestanden“ bewertet worden ist. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in den in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten und geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.

(8) Die Industrie- und Handelskammer stellt unverzüglich eine Bescheinigung nach Anlage 2 aus, wenn der Prüfling die Prüfung erfolgreich abgelegt hat. In der Bescheinigung ist anzugeben, welche Bereiche nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der schriftliche Teil der Prüfung umfasst hat. Wurde die Prüfung nicht erfolgreich abgelegt, erhält der Prüfling darüber einen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(9) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regelt die Industrie- und Handelskammer durch Satzung.

§ 4

Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

1. Abschlusszeugnis
 - a) als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),
 - b) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),

- c) als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK),
- d) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK),
- e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
- f) als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
- g) als Investmentfondskaufmann oder -frau;

2. Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder
- b) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt;

3. Abschlusszeugnis

als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.

(2) Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

§ 5

Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Unterscheiden sich die nach § 13c der Gewerbeordnung¹⁾ vorgelegten Nachweise hinsichtlich der zugrunde liegenden Sachgebiete wesentlich von den Anforderungen der §§ 1 und 3 und gleichen die von der den Antrag stellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) abhängig.

¹⁾ Änderungen durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, welches am 1. April 2012 in Kraft tritt.

Abschnitt 2

Vermittlerregister

§ 6

Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister

Im Register nach § 11a der Gewerbeordnung werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. der Familienname und der Vorname sowie die Firmen der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. das Geburtsdatum,
3. die Angabe, dass der Eintragungspflichtige eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung besitzt,
4. der Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Gewerbeordnung,
5. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde und der zuständigen Registerbehörde,
6. die betriebliche Anschrift,
7. die Registrierungsnummer nach § 7 Absatz 3 Satz 1,
8. der Familienname und der Vorname der vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken sowie
9. das Geburtsdatum der nach Nummer 8 eingetragenen Personen.

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch der Familienname und der Vorname der natürlichen Personen gespeichert, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind.

§ 7

Eintragung

(1) Der Eintragungspflichtige hat der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit die Angaben nach § 6 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und Satz 2 mitzuteilen. Ebenso hat er Änderungen der Angaben nach § 6 unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Erlaubnisbehörde leitet die Angaben nach Satz 1 und 2 unverzüglich an die Registerbehörde weiter.

(2) Der Eintragungspflichtige hat die Angaben nach § 6 Satz 1 Nummer 8 und 9 sowie Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Registerbehörde mitzuteilen.

(3) Die Registerbehörde erteilt dem Eintragungspflichtigen eine Eintragungsbestätigung mit der Registrierungsnummer, unter der der Eintragungspflichtige im Register ge-

führt wird. Die Registerbehörde teilt der zuständigen Erlaubnisbehörde die Registrierungsnummer mit.

(4) Die Registerbehörde unterrichtet den Eintragungspflichtigen und die zuständige Erlaubnisbehörde unverzüglich über eine Datenlöschung nach § 11a Absatz 3a Satz 2 der Gewerbeordnung.

§ 8

Eingeschränkter Zugang

Hinsichtlich der Angaben nach § 6 Satz 1 Nummer 2 und 9 ist ein automatisierter Abruf nicht zulässig. Die Registerbehörde darf zu diesen Angaben nur den in § 11a Absatz 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden schriftlich Auskunft erteilen.

Abschnitt 3

Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung

§ 9

Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung gemäß § 34f Absatz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen genommen werden.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 1 130 000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1 700 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung. Die genannten Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich ab dem 15. Januar 2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentual entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Anforderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächsthöheren Hundertbetrag in Euro aufzurunden sind. Die angepassten Mindestversicherungssummen werden jeweils zum 2. Januar des jeweiligen Jahres, in dem die Anpassung zu erfolgen hat, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Der Versicherungsvertrag muss Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit im Anwendungsbereich dieser Verordnung ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden gewähren. Der Versicherungsvertrag muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungspflichtige nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat, soweit die Erfüllungs- oder Verrichtungsgelhilfen nicht selbst zum Abschluss einer solchen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind. Ist der Gewerbetreibende in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden; der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden nach Satz 1 abdecken.

(4) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungspflichtigen zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden,

dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Versicherungsfall gelten.

(5) Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sie marktüblich sind und dem Zweck der Berufshaftpflichtversicherung nicht zuwiderlaufen.

§ 10

Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens

(1) Die vom Versicherungsunternehmen nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes erteilte Versicherungsbestätigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde nicht älter als drei Monate sein.

(2) Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

1. die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags, gegebenenfalls erst nach Ablauf der Frist des § 38 Absatz 3 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes,
2. das Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus einem Gruppenversicherungsvertrag sowie
3. jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann.

Die zuständige Behörde hat dem Versicherungsunternehmen das Datum des Eingangs der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

A b s c h n i t t 4

I n f o r m a t i o n s - , B e r a t u n g s - u n d D o k u m e n t a t i o n s p f l i c h t e n

§ 11

Allgemeine Verhaltenspflicht

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, seine Tätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Anlegers auszuüben.

Statusbezogene Informationspflichten

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Anleger vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:

1. seinen Familiennamen und seinen Vornamen sowie die Firmen der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. seine betriebliche Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten; insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
3. ob er als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Gewerbeordnung in das Register nach § 34f Absatz 5 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,
4. die Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen er Vermittlungs- oder Beratungsleistungen anbietet, sowie
5. die Anschrift der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde sowie die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist.

(2) Besitzt der Gewerbetreibende auch eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder § 34e Absatz 1 der Gewerbeordnung, so werden die Informationspflichten nach Absatz 1 durch die Informationspflichten nach § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung erfüllt, sofern die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben enthalten sind.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 dürfen mündlich mitgeteilt werden, wenn der Anleger dies wünscht. In diesem Fall sind dem Anleger die Angaben unverzüglich nach Vertragsabschluss in Textform zur Verfügung zu stellen.

(4) Sonstige Vorschriften über Informationspflichten des Gewerbetreibenden bleiben unberührt.

§ 13

Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte

(1) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts Informationen über die Risiken der angebotenen oder vom Anleger nachgefragten Finanzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen müssen so gefasst sein, dass der Anleger nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der Finanzanlagen verstehen und auf dieser Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann. Die Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzanlagen enthalten. Die Beschreibung der Risiken muss, soweit nach Art der Finanzanlage und nach den Kenntnissen des Anlegers relevant, folgende Angaben enthalten:

1. die mit Finanzanlagen der betreffenden Art einhergehenden Risiken, einschließlich einer Erläuterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte sowie des Risikos des Verlustes der gesamten Kapitalanlage,
2. das Ausmaß der Schwankungen des Preises (Volatilität) der betreffenden Finanzanlagen und etwaige Beschränkungen des für solche Finanzanlagen verfügbaren Marktes,
3. den Umstand, dass jeder Anleger aufgrund von Geschäften mit den betreffenden Finanzanlagen möglicherweise finanzielle und sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualverbindlichkeiten übernehmen muss, die zu den Kosten für den Erwerb der Finanzanlagen hinzukommen, sowie
4. Einschusspflichten oder ähnliche Verpflichtungen.

(3) Hinsichtlich der Kosten und Nebenkosten müssen die Informationen Folgendes enthalten:

1. Angaben zu dem Gesamtpreis, den der Anleger im Zusammenhang mit der Finanzanlage und den Dienstleistungen des Gewerbetreibenden zu zahlen hat, einschließlich aller damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen, oder, wenn die genaue Preisangabe nicht möglich ist, die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises, damit der Anleger diesen überprüfen kann; die vom Gewerbetreibenden in Rechnung gestellten Provisionen sind separat aufzuführen; falls ein Teil des Gesamtpreises in einer Fremdwährung zu zahlen oder in einer anderen Währung als in Euro dargestellt ist, müssen die betreffende Währung und der anzuwendende Wechselkurs sowie die damit verbundenen Kosten oder, wenn die genaue Angabe des Wechselkurses nicht möglich ist, die Grundlage für seine Berechnung angegeben werden,
2. einen Hinweis auf die Möglichkeit, dass dem Anleger aus Geschäften im Zusammenhang mit der Finanzanlage weitere Kosten und Steuern entstehen können, sowie
3. Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen.

(4) Beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes gelten § 121 Absatz 1 bis 3 sowie § 123 des Investmentgesetzes entsprechend.

(5) Der Gewerbetreibende hat den Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts auf Interessenkonflikte hinzuweisen, die in Ausübung der in § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung genannten Tätigkeiten zwischen ihm oder seinen Mitarbeitern und den Anlegern oder zwischen den Anlegern bestehen können.

(6) Die Informationen nach den Absätzen 1 bis 3 sind dem Anleger in Textform zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung

(1) Alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die der Gewerbetreibende dem Anleger zugänglich macht, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht verschleiert oder abgeschwächt dargestellt werden. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

(2) Für die vom Gewerbetreibenden verwendete oder veranlasste Werbung in Textform für den Erwerb von Anteilen eines Investmentvermögens im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes gilt § 124 Absatz 1 bis 2a des Investmentgesetzes entsprechend.

(3) Enthält eine Werbemitteilung eine Willenserklärung, die unmittelbar auf die Herbeiführung eines Vertragsschlusses über eine Finanzanlage gerichtet ist, oder eine Aufforderung an den Anleger, ein solches Angebot abzugeben und ist die Art und Weise der Antwort oder ein Antwortformular vorgegeben, so sind bereits in der Werbemitteilung die Informationen nach § 13 Absatz 2 und 3 anzugeben, soweit diese für den Vertragsschluss relevant sind.

(4) Der Gewerbetreibende darf den Namen der Bundesanstalt nicht in einer Weise nennen, die so verstanden werden kann, dass die Finanzanlagen von der Bundesanstalt gebilligt oder genehmigt werden oder worden sind.

(5) § 4 Absatz 2 bis 9 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung gilt entsprechend.

§ 15

Bereitstellung des Informationsblatts

Im Falle einer Anlageberatung hat der Gewerbetreibende dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Finanzanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, folgendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen:

1. bei Anteilen an inländischen Investmentvermögen die „wesentlichen Anlegerinformationen“ nach § 42 Absatz 2 bis 2c des Investmentgesetzes,
2. bei ausländischen Investmentanteilen die „wesentlichen Anlegerinformationen“ nach § 137 Absatz 2 des Investmentgesetzes,
3. bei EU-Investmentanteilen die „wesentlichen Anlegerinformationen“, die nach § 122 Absatz 1 Satz 2 des Investmentgesetzes in deutscher Sprache veröffentlicht worden sind, sowie
4. bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes das Vermögensanlagen-Informationsblatt, wenn ein solches nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes zu erstellen ist.

§ 16

Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

(1) Der Gewerbetreibende hat im Rahmen der Anlageberatung alle Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf Finanzanlagen, die Anlageziele des Anlegers und seine finanziellen Verhältnisse einzuholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen zu können. Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob

1. die empfohlene Finanzanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht,
2. die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger entsprechend seinen Anlagezielen finanziell tragbar sind und

3. er die Anlagerisiken mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen verstehen kann.

Der Gewerbetreibende darf dem Anleger nur solche Finanzanlagen empfehlen, die nach den nach Satz 1 eingeholten Informationen für ihn geeignet sind. Sofern der Gewerbetreibende die erforderlichen Informationen nicht erlangt, darf er dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung keine Finanzanlage empfehlen.

(2) Vor einer Anlagevermittlung hat der Gewerbetreibende vom Anleger Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzanlagen einzuholen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzanlage für den Anleger beurteilen zu können. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Anleger über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage angemessen beurteilen zu können. Gelangt der Gewerbetreibende aufgrund der nach Satz 1 erhaltenen Information zu der Auffassung, dass die vom Anleger gewünschte Finanzanlage für den Anleger nicht angemessen ist, hat er den Anleger vor einer Anlagevermittlung darauf hinzuweisen. Erlangt der Gewerbetreibende nicht die erforderlichen Informationen, hat er den Anleger vor einer Anlagevermittlung darüber zu informieren, dass eine Beurteilung der Angemessenheit im Sinne des Satzes 1 nicht möglich ist. Der Hinweis nach Satz 3 und die Informationen nach Satz 4 können in standardisierter Form erfolgen.

(3) Zu den einzuholenden Informationen nach Absatz 1 Satz 1 gehören, soweit erforderlich, hinsichtlich

1. der finanziellen Verhältnisse des Anlegers Angaben über
 - a) Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie
 - b) vorhandene Vermögenswerte, insbesondere Barvermögen, Kapitalanlagen und Immobilienvermögen, und
2. der mit den Geschäften verfolgten Ziele Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Anlegers und den Zweck der Anlage.

Zu den einzuholenden Informationen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gehören, soweit erforderlich, hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers Angaben über

1. die Arten von Finanzanlagen, mit denen der Anleger vertraut ist,
2. Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte des Anlegers mit Finanzanlagen,
3. Ausbildung sowie gegenwärtige und relevante frühere berufliche Tätigkeiten des Anlegers.

(4) Soweit die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Informationen auf Angaben des Anlegers beruhen, hat der Gewerbetreibende die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nicht zu vertreten, es sei denn, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Anlegers ist ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Gewerbetreibende dürfen Anleger nicht dazu verleiten, Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 zurückzuhalten.

Offenlegung von Zuwendungen

(1) Der Gewerbetreibende darf im Zusammenhang mit der Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind, es sei denn,

1. er hat Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise seiner Berechnung dem Anleger vor Abschluss des Vertrags in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offen gelegt und
2. die Zuwendung steht der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegen.

(2) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile, die der Gewerbetreibende vom Emittenten, Anbieter einer Finanzanlage oder von einem sonstigen Dritten für deren Vermittlung oder Beratung erhält oder an Dritte gewährt. Eine Zuwendung im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn der Gewerbetreibende diese von einem Dritten, der dazu vom Anleger beauftragt worden ist, annimmt.

(3) Die Offenlegung im Sinne des Absatzes 1 kann in Form einer Zusammenfassung der wesentlichen Bestandteile der Vereinbarungen über Zuwendungen erfolgen, sofern der Gewerbetreibende dem Anleger die Offenlegung näherer Einzelheiten anbietet und auf Nachfrage gewährt.

(4) Gebühren und Entgelte, die die Vermittlung von und die Beratung über Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erst ermöglichen oder dafür notwendig sind und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der Pflicht nach § 11 zu gefährden, sind vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen.

Anfertigung eines Beratungsprotokolls

(1) Der Gewerbetreibende muss über jede Anlageberatung unverzüglich nach deren Abschluss und vor Abschluss eines Geschäfts ein Protokoll in Schriftform anfertigen. Eine Abschrift ist dem Anleger unverzüglich nach Abschluss der Beratung und vor Abschluss eines Geschäfts zur Verfügung zu stellen. Der Anleger kann vom Gewerbetreibenden die Herausgabe einer Abschrift des Protokolls verlangen. Durch eine elektronische Abschrift erfüllt der Gewerbetreibende seine Pflichten nur, wenn sich der Anleger ausdrücklich mit einer elektronischen Abschrift einverstanden erklärt.

(2) Das Beratungsprotokoll hat vollständige Angaben zu enthalten über

1. den Anlass der Anlageberatung,
2. die Dauer des Beratungsgesprächs,
3. die der Anlageberatung zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden, einschließlich der nach § 16 einzuholenden Informationen,
4. die Finanzanlagen, die Gegenstand der Anlageberatung waren,

5. die vom Anleger im Zusammenhang mit der Anlageberatung geäußerten wesentlichen Anliegen und deren Gewichtung, sowie
6. die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlungen genannten wesentlichen Gründe.

(3) Sofern der Anleger für die Anlageberatung Kommunikationsmittel wählt, die die Übermittlung des Protokolls vor Abschluss des Geschäfts nicht gestatten, muss der Gewerbetreibende dem Anleger eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach Abschluss des Beratungsgesprächs zusenden. In diesem Fall kann der Geschäftsabschluss auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers vor Erhalt des Protokolls erfolgen, wenn der Gewerbetreibende dem Anleger für den Fall, dass das Protokoll nicht richtig oder nicht vollständig ist, ausdrücklich ein innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls auszuübendes Rücktrittsrecht einräumt. Der Gewerbetreibende muss auf das Rücktrittsrecht und die Frist hinweisen. Der ausdrückliche Wunsch des Anlegers, das Geschäft auch vor Erhalt des Protokolls abzuschließen, sowie der Hinweis auf das Rücktrittsrecht müssen im Protokoll vermerkt werden. Bestreitet der Gewerbetreibende das Rücktrittsrecht, hat er die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu beweisen.

§ 19

Beschäftigte

Der Gewerbetreibende hat sicherzustellen, dass auch seine Beschäftigten die Pflichten nach den §§ 11 bis 18 erfüllen. Führt ein Beschäftigter des Gewerbetreibenden die Beratung durch, so hat der Beschäftigte das Beratungsprotokoll nach § 18 Absatz 1 anzufertigen.

A b s c h n i t t 5

S o n s t i g e P f l i c h t e n

§ 20

Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern

Der Gewerbetreibende ist nicht befugt, sich im Zusammenhang mit der Finanzanlagenberatung oder -vermittlung nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anlegern zu verschaffen.

§ 21

Anzeigepflicht

Der Gewerbetreibende hat der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde unverzüglich nach Satz 3 anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:

1. der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,
2. die Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten,
3. der Geburtstag und -ort sowie
4. die Anschrift.

§ 22

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Gewerbetreibende hat von der Annahme des Auftrags an nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen müssen ersichtlich sein

1. der Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Anlegers,
2. der Nachweis, dass die in den §§ 12, 13, 15 und 17 genannten Angaben rechtzeitig und vollständig mitgeteilt wurden,
3. der Nachweis, dass die in § 16 Absatz 1 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig eingeholt wurden und über geeignete Finanzanlagen beraten wurde,
4. der Nachweis, dass die in § 16 Absatz 2 Satz 1 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig eingeholt und die in Satz 3 und 4 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig mitgeteilt wurden, sowie
5. der Nachweis über das Beratungsprotokoll nach § 18 und seine Aushändigung an den Anleger.

(3) Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten des Gewerbetreibenden bleiben unberührt.

§ 23

Aufbewahrung

Die in § 22 genannten Unterlagen sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

§ 24

Prüfungspflicht

(1) Der Gewerbetreibende hat

1. auf seine Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und
2. der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres zu übermitteln.

Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und gegebenenfalls welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Termin anstelle des Prüfungsberichts unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln.

(2) Die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde kann aus besonderem Anlass anordnen, dass Gewerbetreibende sich auf ihre Kosten im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer auf die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 ergebenden Pflichten überprüfen lassen und der Behörde den Prüfungsbericht übermitteln. Der Prüfer wird von der nach Satz 1 zuständigen Behörde bestimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Geeignete Prüfer sind

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
 - a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,
 - b) sie die Voraussetzungen des § 63b Absatz 5 des Genossenschaftsgesetzes erfüllen oder
 - c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

(4) Auch andere Personen, die öffentlich bestellt und zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen sowie deren Zusammenschlüsse können als Prüfer betraut werden.

(5) Ungeeignet für eine Prüfung sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

§ 25

Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Prüfer jederzeit Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten. Er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise auf Verlangen zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

(2) Der Prüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

verwerten, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Ein Prüfer, der vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Gewerbetreibenden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

A b s c h n i t t 6

O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 6 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. entgegen § 15 ein Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
4. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einholt,
5. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 3 oder Satz 4 eine Finanzanlage empfiehlt,
6. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
7. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.
8. entgegen § 17 Absatz 1 eine Zuwendung annimmt oder gewährt,
9. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 Satz 2, ein Beratungsprotokoll nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt oder nicht oder nicht richtig unterzeichnet,
10. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 1 eine Abschrift eines Beratungsprotokolls nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zusendet,
11. entgegen § 20 sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen eines Anlegers verschafft,
12. entgegen § 21 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
13. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht, entgegen § 23

Satz 1 eine Unterlage nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,

14. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4 einen Prüfungsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
16. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 einem Prüfer eine Einsicht nicht gestattet oder
17. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 2 einem Prüfer eine Aufklärung oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 2 Nummer 9 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 2)

Inhaltliche Anforderungen an die Sachkundeprüfung

1. Kundenberatung

- 1.1 Serviceerwartungen des Kunden
- 1.2 Besuchsvorbereitung/Kundenkontakte
- 1.3 Kundengespräch
 - 1.3.1 Kundensituation
 - 1.3.2 Erstellung eines Kundenprofils
 - 1.3.3 Kundenbedarf und anlegergerechte Lösungen
 - 1.3.4 Gesprächsführung und Systematik
- 1.4 Kundenbetreuung

2. Kenntnisse für Beratung und Vertrieb von Finanzanlageprodukten

2.1 Wirtschaftliche Grundlagen

2.2 Grundlagen über Finanzinstrumente und Kategorien von Finanzanlagen

- 2.2.1 Geldanlageformen
- 2.2.2 Nichtbörsennotierte Finanzanlageprodukte
- 2.2.3 Börsennotierte Finanzanlageprodukte

2.3 Allgemeine rechtliche Grundlagen

- 2.3.1 Vertragsrecht
- 2.3.2 Geschäftsfähigkeit

2.4 Rechtliche Grundlagen für Finanzanlagenberatung und -vermittlung

- 2.4.1 Wertpapierhandelsgesetz
- 2.4.2 Finanzanlagenvermittlungsverordnung
 - 2.4.2.1 Statusbezogene Informationspflichten
 - 2.4.2.2 Einholung von Informationen über den Kunden
 - 2.4.2.3 Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen
 - 2.4.2.4 Offenlegung von Zuwendungen
 - 2.4.2.5 Produktinformationsblatt
 - 2.4.2.6 Informationen über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte
 - 2.4.2.7 Erstellung eines Beratungsprotokolls
- 2.4.3 Kreditwesengesetz
- 2.4.4 Geldwäschegesetz
- 2.4.5 Finanzmarktrichtlinie

2.5 Vermittlerrecht

- 2.5.1 Rechtsstellung
- 2.5.2 Berufsvereinigungen/Berufsverbände
- 2.5.3 Arbeitnehmervertretungen

2.6 Wettbewerbsrecht

- 2.6.1 Allgemeine Wettbewerbsgrundsätze
- 2.6.2 Unzulässige Werbung
- 2.7 Verbraucherschutz
 - 2.7.1 Grundlagen des Verbraucherschutzes
 - 2.7.2 Schlichtungsstellen
 - 2.7.3 Datenschutz

3. Investmentvermögen (offene Fonds)

- 3.1 Märkte für Finanzanlagen
 - 3.1.1 Geldmarkt
 - 3.1.2 Rentenmarkt
 - 3.1.3 Aktienmarkt
- 3.2 Konzept offener Fonds
 - 3.2.1 Investmentidee, Funktionsweise und Struktur
 - 3.2.2 Fachbegriffe
- 3.3 Fondsarten
 - 3.3.1 Geldmarktfonds
 - 3.3.2 Rentenfonds
 - 3.3.3 Aktienfonds
 - 3.3.4 Gemischte Fonds
 - 3.3.5 Offene Immobilienfonds
 - 3.3.6 Dachfonds
 - 3.3.7 Hedgefonds
 - 3.3.8 Zertifikatefonds
 - 3.3.9 Garantiefonds
 - 3.3.10 No-Load-Fonds
 - 3.3.11 Ausschüttende und thesaurierende Fonds
 - 3.3.12 Länder-, Regionen- und Branchenfonds
 - 3.3.13 Laufzeitfonds
 - 3.3.14 Exchange Traded Funds (ETFs)
 - 3.3.15 Publikumsfonds
 - 3.3.16 Spezialfonds
 - 3.3.17 Anteilsklassen
- 3.4 Chancen, Risiken und Haftung
- 3.5 Investmentgesetz
- 3.6 Steuerliche Behandlung
 - 3.6.1 Investmentsteuergesetz
 - 3.6.2 Einkommensteuer, Ertrags- und Gewinnsteuer
 - 3.6.3 Übertragung, Vererbung und Schenkung
 - 3.6.4 Freibeträge
- 3.7 Eröffnung, Gestaltung und Führung von Depotkonten
- 3.8 Staatliche Förderung von Investmentfonds
 - 3.8.1 Zielgruppen
 - 3.8.2 5. Vermögensbildungsgesetz
 - 3.8.3 Altersvermögensgesetz
- 3.9 Anlageprogramme
- 3.10 Rating und Ranking
- 4. Geschlossene Fonds**
 - 4.1 Vertragsbeziehungen, Funktionsweise und Struktur
 - 4.2 Arten von geschlossenen Fonds
 - 4.2.1 Geschlossene Immobilienfonds und Projektentwicklungsfonds
 - 4.2.2 Medienfonds
 - 4.2.3 Schiffsfonds und Containerfonds
 - 4.2.4 Private Equity Fonds
 - 4.2.5 Flugzeugfonds
 - 4.2.6 Leasingfonds
 - 4.2.7 Lebensversicherungszweitmarktfonds und Policenfonds

- 4.2.8 Umweltfonds
- 4.2.9 Sonstige Fonds (insbes. Infrastrukturfonds, sog. Blind Pools, Zweitmarktfonds)
- 4.3 Chancen, Risiken und Haftung
- 4.4 Fachbegriffe
- 4.5 Rechtliche Grundlagen
- 4.5.1 Vermögensanlagengesetz
- 4.5.2 Bürgerliches Gesetzbuch
- 4.5.3 Handelsgesetzbuch
- 4.5.4 Kommanditgesellschaft
- 4.5.5 GmbH-Gesetz
- 4.6 Steuerliche Behandlung
- 4.6.1 Einkommensteuer
- 4.6.2 Doppelbesteuerungsabkommen
- 4.6.3 Gewinnerzielungsabsicht
- 4.6.4 Übertragung, Vererbung und Schenkung
- 4.7 Auflösung stiller Reserven

5. Sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

- 5.1 Anlageformen
- 5.1.1 Genussrechte
- 5.1.2 Stille Beteiligungen
- 5.1.3 Namensschuldverschreibungen
- 5.1.4 Genossenschaftsanteile
- 5.1.5 Weitere Vermögensanlagen
- 5.2 Chancen, Risiken und Haftung
- 5.3 Fachbegriffe
- 5.4 Rechtliche Grundlagen
- 5.4.1 Vermögensanlagengesetz
- 5.4.2 Bürgerliches Gesetzbuch
- 5.4.3 Handelsgesetzbuch
- 5.4.4 GmbH-Gesetz
- 5.4.5 Genossenschaftsgesetz
- 5.5 Steuerliche Behandlung
- 5.5.1 Einkommensteuer
- 5.5.2 Doppelbesteuerungsabkommen
- 5.5.3 Gewinnerzielungsabsicht
- 5.5.4 Übertragung, Vererbung und Schenkung

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 8)

Bescheinigung

über die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung

„Geprüfter Finanzanlagenfachmann/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK“

nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung

in Verbindung mit § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung (Investmentvermögen) / § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung (Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft) / § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung (sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes)

Herr/Frau

(Name und Vorname)

geboren am in

wohnhaft in

hat am

vor der Industrie- und Handelskammer

die Sachkundeprüfung für die Ausübung des Gewerbes als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung erfolgreich abgelegt.

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Kundenberatung (Erstellung von Kundenprofilen und Bedarfsermittlung, Lösungsmöglichkeiten, Produktdarstellung und Information),
2. fachliche Grundlagen für die Vermittlung von Finanzanlageprodukten und die Beratung über diese,
3. Kenntnisse auf dem Gebiet Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes, insbesondere in Bezug auf rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlung (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b der Finanzanlagenvermittlungsverordnung),
4. Kenntnisse auf dem Gebiet geschlossene Fonds, insbesondere in Bezug auf rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlung (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c der Finanzanlagenvermittlungsverordnung),

5. Kenntnisse auf dem Gebiet sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, insbesondere in Bezug auf rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlung (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d der Finanzanlagenvermittlungsverordnung).

(In der Überschrift und bei Nummern 3. bis 5. nur Zutreffendes ausdrucken)

(Stempel/Siegel)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Artikel 2

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler,
Bauträger und Baubetreuer**

(Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 2“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.

- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 2“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ werden das Komma und die Angabe „2 und 3“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Die Nummern 5 bis 7 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Informationspflicht und Werbung

Der Gewerbetreibende hat dem Auftraggeber schriftlich und in deutscher Sprache folgende Angaben mitzuteilen, soweit sie im Einzelfall in Betracht kommen:

1. in den Fällen des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung
 - a) unmittelbar nach der Annahme des Auftrags die in § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und f genannten Angaben und
 - b) spätestens bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen über den vermittelten oder nachgewiesenen Vertragsgegenstand die in § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b bis e und Absatz 3 Nummer 1 bis 3 genannten Angaben,
2. in den Fällen des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung spätestens bis zur Annahme des Auftrags die in § 10 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 genannten Angaben; vor diesem Zeitpunkt hat der Gewerbetreibende dem Auftraggeber die Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Auftrags nach dem jeweiligen Verhandlungsstand erforderlich sind; im Fall des § 10 Absatz 4 Nummer 3 entfällt die Verpflichtung, soweit die Angaben vom Auftraggeber stammen.

Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, kann er die Übermittlung der Angaben in der Amtssprache eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlangen, wenn er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat seinen Wohnsitz hat.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 1a“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
9. In § 18 Absatz 1 Nummer 8 werden die Angabe „Abs. 1“ gestrichen und die Wörter „Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
10. In § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 §§ 1 bis 3 sowie die Anlagen 1 und 2 treten am 1. November 2012 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Sachverhalt, Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungsvorschläge

Die Verordnung dient der Ausgestaltung der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 34f der Gewerbeordnung. So werden Inhalt und Verfahren der Sachkundeprüfung und die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung geregelt. Darüber hinaus werden die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und der Verhaltenspflichten des Finanzanlagenvermittlers festgelegt.

II. Verordnungsermächtigung

§ 34g der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers.

III. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand an.

2. Erfüllungsaufwand

2.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen durch die Einführung neuer Informationspflichten in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung Mehrkosten.

Insgesamt werden durch die neuen Regelungen in Artikel 1 §§ 12 bis 18 fünf neue Informationspflichten eingeführt, eine bestehende Informationspflicht wird geändert. Betroffen sind davon ca. 80 000 gewerbliche Vermittler von Finanzanlagen. Die Neuregelung betrifft sowohl hauptberufliche Finanzanlagenvermittler, die im Schnitt ca. 500 Anlageberatungen und -vermittlungen im Jahr durchführen, als auch nebenberufliche Finanzanlagenvermittler sowie Finanzanlagenvermittler, die zugleich Versicherungsvermittler sind und nur als Annex zu ihrer Haupttätigkeit als Versicherungsvermittler gelegentlich Finanzanlagen wie Anteile an Investmentfonds vermitteln. Bei den letzten beiden Gruppen, die auf ca. 50.000 Gewerbetreibende geschätzt werden, liegt die durchschnittliche Fallzahl pro Jahr wesentlich niedriger als bei den hauptberuflichen Finanzanlagenvermittlern. Die durchschnittliche jährliche Fallzahl liegt damit bei geschätzten 19 Mio. Die daraus entstehenden Bürokratiekosten werden pro Jahr auf insgesamt 93,8 Mio. Euro geschätzt.

Die neuen Pflichten nach §§ 12 bis 18 fließen in die Durchführung und den Ablauf eines Beratungs- oder Vermittlungsgesprächs ein und sind zum Teil integraler Bestandteil der

Kerntätigkeit des Finanzanlagenvermittlers. Daher werden die aus den zusätzlichen Informationspflichten entstehenden Bürokratiekosten in einem Gesamtpaket gemessen.

Neu eingeführt wird die Informationspflicht nach Artikel 1 § 13, wonach der Gewerbetreibende dem Anleger Informationen über Risiken, Kosten und Nebenkosten der Finanzanlage mitzuteilen hat. Artikel 1 § 13 ersetzt die bisherige Informationspflicht aus § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Makler- und Bauträgerverordnung, wodurch letztere, bislang mit 69 000 Euro ermittelte Belastung, entfällt. Nach der neuen Informationspflicht des Artikel 1 § 16 hat der Gewerbetreibende vor Abschluss eines Geschäfts bestimmte Angaben über den Anleger einzuholen. Die Informationspflichten nach Artikel 1 §§ 13 und 16 betreffen den Kern der Beratungstätigkeit des Finanzanlagenvermittlers. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Pflichten bereits heute regelmäßig im Rahmen des Beratungsgesprächs erfüllt werden und es sich insofern um sog. Sowiekosten handelt. Artikel 1 § 17 verpflichtet den Gewerbetreibenden zur Offenlegung von Zuwendungen gegenüber dem Anleger. Die Informationspflicht wird in der Regel gemeinsam mit der Informationspflicht nach Artikel 1 § 13 erfüllt, wonach Kosten und Nebenkosten der Finanzanlage mitgeteilt werden müssen. Die dem Anleger gemäß Artikel 1 § 13 Absatz 5 in Textform zur Verfügung zu stellenden Informationen können zudem in standardisierter Form erfüllt werden. Für die Erfüllung dieser Informationspflichten wird daher ein Zeitwert von drei Minuten angesetzt. Bei einem mittleren Qualifikationsniveau im Wirtschaftszweig Kreditgewerbe beträgt der Tarifwert für die Arbeitsstunde 37,60 Euro. Bei einer Fallzahl von 19 Mio. entstehen somit Bürokratiekosten in Höhe von 35,8 Mio. Euro.

Darüber hinaus werden im Unterschied zu der reinen Anlagevermittlung für die Anlageberatung weitere Informationspflichten eingeführt: Artikel 1 § 15 verpflichtet die betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler zur Aushändigung eines Informationsblattes. Das Informationsblatt wird von dem Anbieter oder Emittenten der jeweiligen Finanzanlage erstellt und muss von dem Finanzanlagenvermittler an den Anleger übergeben werden. Nach Artikel 1 § 18 muss der Gewerbetreibende ein Beratungsprotokoll anfertigen und dem Anleger aushändigen. Das Beratungsprotokoll wird im Rahmen des Beratungsgesprächs parallel angefertigt, der Finanzanlagenvermittler kann hierbei auf standardisierte Formulare zurückgreifen. Für die Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 1 §§ 15 und 18 wird ein Zeitwert von fünf Minuten angesetzt. Schätzungsweise 70 % der Gesamtfallzahl von 19 Mio. betreffen den Bereich der Anlageberatung. Danach entstehen bei einer Fallzahl von 13,3 Mio. somit Bürokratiekosten in Höhe von 41,9 Mio. Euro.

Gemäß Artikel 1 § 12 hat der Gewerbetreibende dem Anleger zusätzlich zu den Informationspflichten nach Artikel 1 §§ 13 bis 18 vor dem ersten Beratungs- oder Vermittlungsgespräch diverse Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen. Bei weiteren Beratungen und Vermittlungen sind die Angaben nach Artikel 1 § 12 nicht erneut mitzuteilen. Die Informationspflicht kann – wie im Bereich der Versicherungsvermittler üblich – durch die Übergabe einer Visitenkarte erfüllt werden, die die erforderlichen Angaben enthält. Für die Erfüllung der Informationspflicht werden daher die Kosten einer Visitenkarte in Höhe von ca. 2 Cent angesetzt. Bei der Annahme, dass ca. 25 % der Fälle ein sog. Erstkontakt sind, liegt die Fallzahl bei jährlich 4,75 Mio. Durch die Erfüllung der Informationspflicht entstehen dadurch Bürokratiekosten in Höhe von 95 000 Euro.

Schließlich entstehen für alle Gewerbetreibenden Mehrkosten für die Erstellung der regelmäßig sowie aus besonderem Anlass vorzulegenden, von Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen zu erstellenden Prüfungsberichte über die Einhaltung der Verhaltenspflichten nach Artikel 1 § 24. Bereits nach der bestehenden Rechtslage (§ 16 der Makler- und Bauträgerverordnung) müssen Anlagevermittler jährliche Prüfungsberichte vorlegen. Die durchschnittlichen Kosten dafür betragen 1 400 Euro jährlich. Durch die Ausweitung der zu prüfenden Verhaltenspflichten steigen jedoch der Umfang der Prüfungsberichte und die damit verbundenen Kosten um ca. 200 Euro jährlich. Die zusätzlichen Bürokratiekosten aufgrund der Ausweitung der Prüfungsberichte betragen somit ca. 16 Mio. Euro jährlich.

Die Kostenberechnungen beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, der Zeitwerttabelle und der Lohnsatztabelle des Statistischen Bundesamtes sowie auf vergleichbaren Berechnungen bei anderen Ex-ante-Schätzungen.

Sonstiger Erfüllungsaufwand

Es entstehen darüber hinaus weitere Mehrkosten für die ca. 80 000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler. Einmalige Umstellungskosten entstehen durch die vom jeweiligen Prüfungsumfang abhängige Prüfungsgebühr für den Sachkundenachweis des Gewerbetreibenden in Höhe von ca. 400 Euro (Artikel 1 §§ 1 bis 3). Finanzanlagenvermittler, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen als Anlagevermittler oder -berater mit einer Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung tätig waren und dies durch die lückenlose Vorlage der jährlichen Wirtschaftsprüferestate gemäß § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung nachweisen können, sind gemäß § 157 Absatz 3 Satz 4 der Gewerbeordnung von der Sachkundeprüfung befreit (Bestandsschutzregelung). Das gleiche gilt für unselbständig tätige Anlagevermittler und -berater, sofern sie ihre ununterbrochene Tätigkeit nachweisen können. Es ist davon auszugehen, dass bis zu 50 % der derzeit im Markt tätigen Gewerbetreibenden von der Bestandsschutzregelung profitieren können oder über einen nach Artikel 1 § 4 gleichgestellten Ausbildungsabschluss verfügen und entsprechend keine Sachkundeprüfung ablegen müssen. Die einmaligen Umstellungskosten aufgrund der Sachkundeprüfung betragen somit 16 Mio. Euro.

Prüfungsgebühren in Höhe von ca. 400 Euro entstehen zudem für die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten des Gewerbetreibenden, die ebenfalls einen Sachkundenachweis erbringen müssen. Auch hier greift die Bestandsschutzregelung. Bei der Annahme von zwei Beschäftigten pro Gewerbetreibenden, von denen im Schnitt einer von der Bestandsschutzregelung oder einer Gleichstellung des Ausbildungsabschlusses profitieren kann, entstehen so zusätzliche Mehrkosten in Höhe von 400 Euro pro Gewerbetreibenden, insgesamt also 32 Mio. Euro.

Weitere Kosten entstehen für die Eintragung des Gewerbetreibenden und seiner unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten in das bei den Industrie- und Handelskammern geführte Vermittlerregister in Höhe von ca. 25 bis 40 Euro (Artikel 1 § 7), insgesamt 2,6 Mio. Euro. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Angestellten entstehen weitere einmalige Kosten in Höhe von geschätzten 40 Euro, bei im Schnitt zwei Angestellten also insgesamt 6,4 Mio. Euro.

Die einmaligen Umstellungskosten belaufen sich somit auf insgesamt ca. 57 Mio. Euro.

Darüber hinaus entstehen für die gewerblichen Finanzanlagenvermittler laufende jährliche Kosten in Höhe von ca. 800 bis 1 200 Euro durch die in § 34f Absatz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 1 § 9 des Verordnungsentwurfs geregelte Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Vermögensschäden, die aus der fehlerhaften Vermittlung oder Beratung entstehen. Diese Mehrkosten treffen nur diejenigen Vermittler, die ihre Tätigkeit bisher ohne entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ausüben. Deren Anzahl lässt sich nicht beziffern; es wird jedoch vermutet, dass sie eher gering ist. Die laufenden Erfüllungskosten aufgrund der Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung betragen ca. 80 Mio. Euro pro Jahr.

Weitere laufende Erfüllungskosten entstehen durch erforderliche Änderungen im Vermittlerregister. Die Finanzanlagenvermittler sind gemäß Artikel 1 § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 dazu verpflichtet, Änderungen der eintragungspflichtigen Angaben unverzüglich mitzuteilen, damit die Registerbehörde die erforderlichen Änderungen vornehmen kann. Bei einer geschätzten Zahl von ein bis zwei erforderlichen Änderungen pro Jahr und

Kosten von geschätzten 30 Euro pro Änderung betragen die laufenden Kosten 3,6 Mio. Euro jährlich.

Darüber hinaus sind laufende Erfüllungskosten für die neu in den Markt eintretenden Finanzanlagenvermittler zu berücksichtigen. Bei einer angenommenen jährlichen Fluktuationsrate von 10 % treten pro Jahr ca. 8 000 neue Finanzanlagenvermittler in den Markt ein. Von den neu in den Markt eintretenden Finanzanlagenvermittler müssen ca. 50 % eine IHK-Sachkundeprüfung ablegen. Dies verursacht laufende Erfüllungskosten in Höhe von geschätzten 1,6 Mio. Euro. Für die Registrierung im Vermittlerregister entstehen für die neu in den Markt eintretenden Finanzanlagenvermittler laufende Erfüllungskosten in Höhe von geschätzten 256 000 Euro..

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, lassen sich nicht ausschließen. Unmittelbare Auswirkungen dieser Verordnung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

2.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen. So ist künftig im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zusätzlich zu den bisherigen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zu prüfen, ob ein Sachkundenachweis und eine Berufshaftpflichtversicherung vorliegen. Dafür wird ein geschätzter Zeitwert von 30 Minuten angesetzt. Bei einem Kostensatz von 24,30 Euro pro Stunde für den mittleren Dienst und bei einer angenommenen Fallzahl von 8 000 Erlaubnisunterlagen pro Jahr entsteht dadurch ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 97 200 Euro pro Jahr.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die zuständigen Stellen entsteht zudem durch die laufende Überwachung der Berufshaftpflichtversicherung und die Überwachung der Einhaltung der neu eingeführten, sanktionsbewehrten Vorschriften durch die Gewerbetreibenden. Dafür wird ein geschätzter Zeitwert von drei Stunden angesetzt. Bei einer angenommenen Fallzahl von 80 000 Gewerbetreibenden entsteht dadurch ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 14,4 Mio. Euro.

Vollzugsaufwand entsteht auch den Industrie- und Handelskammern, die für die Abnahme der Sachkundeprüfung und das Führen des Vermittlerregisters zuständig sind. Diese Kosten werden durch die unter E.1 aufgeführten Gebühren für die Ablegung der Sachkundeprüfung und die Registrierung aufgefangen.

3. Weitere Kosten

Keine.

IV. Gleichstellungsrelevanz

Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen.

V. Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verordnung enthält Regelungen zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Bereich Finanzen. Die Verordnung hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Finanzanlagenvermittlungsverordnung):

Zu § 1 (Sachkundeprüfung)

Absatz 1 bestimmt den Zweck der Sachkundeprüfung und definiert zusammen mit Absatz 2 Gegenstand und Umfang der im Rahmen der Sachkundeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Nach Absatz 2 Satz 2 ist der Inhalt der Sachkundeprüfung an den Vorgaben der Anlage 1 zur Verordnung auszurichten.

Zu § 2 (Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss)

Die Sachkundeprüfung gemäß § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung wird durch die Industrie- und Handelskammern durchgeführt. Die Absätze 2 und 3 regeln die Einzelheiten zur Errichtung von Prüfungsausschüssen bei den Industrie- und Handelskammern. Die Regelung entspricht dem § 2 der Versicherungsvermittlungsverordnung.

Zu § 3 (Verfahren)

§ 3 regelt die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens bei den Industrie- und Handelskammern. Nach Absatz 1 besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Absatz 2 und 3 regeln in Grundzügen Inhalt und Verfahren des schriftlichen Prüfungsteils.

Nach Absatz 2 umfasst der schriftliche Teil der Prüfung die rechtlichen und fachlichen Kenntnisse, die zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler erforderlich sind. Er gliedert sich in die drei Bereiche Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Investmentgesetzes, geschlossene Fonds sowie sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (u. a. Beteiligungen, Genussrechte, Genossenschaftsanteile).

Inhalt und Umfang der schriftlichen Prüfung sind dabei am Umfang der zu beantragenden Erlaubnis auszurichten und ggf. wie folgt zu beschränken: Für eine auf § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung beschränkte Erlaubnis muss das Prüfungsmodul „Kenntnisse über Investmentvermögen“ (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) abgelegt werden. Für eine auf § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung beschränkte Erlaubnis muss das Prüfungsmodul „Kenntnisse über geschlossene Fonds“ (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) absolviert werden. Für eine auf § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung beschränkte Erlaubnis müssen die Prüfungsmodulare „Kenntnisse über geschlossene Fonds“ und „Kenntnisse über sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3) absolviert werden.

Unabhängig vom Umfang der beantragten Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung müssen alle Prüflinge im schriftlichen Prüfungsteil ihre Kenntnisse über Beratung und Vertrieb von Finanzanlageprodukten (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) nachweisen.

Absatz 3 legt fest, dass die schriftlichen Prüfungsaufgaben durch einen mit sieben Mitgliedern und sieben Stellvertretern besetzten, bundesweiten Aufgabenauswahlausschuss ausgewählt werden. Im Aufgabenauswahlausschuss sind Vertreter der Finanzanlagenvermittler, der Produkthanbieter, der Industrie- und Handelskammern sowie der Verbraucherschutzorganisationen vertreten. Die Auswahl der Prüfungsfragen durch den Aufgabenauswahlausschuss gewährleistet ein bundesweit einheitliches Niveau für den schriftlichen Prüfungsteil. Die Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsaufgaben ist auch nach der Prüfung nicht zulässig.

Der in Absatz 4 geregelte praktische Teil der Sachkundeprüfung ist von allen Prüflingen unabhängig vom Umfang der beantragten Erlaubnis zu absolvieren. Der praktische Prüfungsteil wird in Form einer Simulation eines Kundenberatungsgesprächs auf der Grundlage eines Fallbeispiels durchgeführt (Rollenspiel). Dabei ist insbesondere die Beratungskompetenz des Prüflings zu prüfen.

Nach Absatz 5 muss der praktische Prüfungsteil in den Fällen nicht abgelegt werden, in denen der Prüfling bereits eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler oder –berater nach § 34d oder § 34e der Gewerbeordnung oder einen Sachkundenachweis nach § 34d Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder einen gleichgestellten Abschluss nach § 19 Absatz 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung besitzt, und er eine auf die Vermittlung von und Beratung über Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes beschränkte Sachkundeprüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ablegt. Der Prüfling hat in diesen Fällen bereits durch eine praktische Prüfung seine Beratungskompetenz unter Beweis gestellt, so dass eine nochmalige Prüfung der Beratungskompetenz nicht erforderlich ist.

Der praktische Prüfungsteil ist nach Absatz 5 Nummer 3 auch dann nicht nochmals abzulegen, wenn der Prüfling eine auf § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Gewerbeordnung beschränkte Erlaubnis für die Beratung über und Vermittlung von Finanzanlagen besitzt und diese Erlaubnis auf weitere Produktkategorien erweitern will. Denn in diesem Fall hat der Prüfling bereits im Rahmen der praktischen Prüfung seine Beratungskompetenz unter Beweis gestellt, so dass nur der entsprechende fachkundliche, schriftliche Prüfungsteil abzulegen ist.

Nach Absatz 6 ist die Prüfung nicht öffentlich. Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Mitglieder von anderen Prüfungsausschüssen und Vertreter der Industrie- und Handelskammern dürfen zwecks Kontrolle des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und zur Qualitätssicherung an den Prüfungen teilnehmen. Gleiches gilt für Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen. Eine Teilnahme an den Beratungen über das Prüfungsergebnis oder ein aktives Eingreifen im Rahmen der laufenden Prüfung ist indes nicht zulässig.

Absatz 7 regelt das Bestehen der Prüfung. Danach sind sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil jeweils mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl zu erzielen. Erzielt der Prüfling bereits im schriftlichen Prüfungsteil weniger als 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl, wird er zum praktischen Prüfungsteil nicht zugelassen.

Nach Absatz 8 stellt die Industrie- und Handelskammer unverzüglich nach Bestehen der Prüfung eine Bescheinigung nach Anlage 2 zur Verordnung aus. In die Bescheinigung sind die erforderlichen Angaben einschließlich der Angabe über die Bereiche, die die schriftliche Prüfung umfasst, einzutragen. Bei Nichtbestehen der Prüfung stellt die Industrie- und Handelskammer einen rechtmittelfähigen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid über das Nichtbestehen aus. Zudem muss in dem Bescheid auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hingewiesen werden. Absatz 8 Satz 4 regelt, dass die Prüfung zweimal wiederholt werden kann. Eine Sperrfrist ist nicht vorgesehen.

Absatz 9 ermächtigt die Industrie- und Handelskammern zum Erlass von Prüfungssatzungen zur Regelung von Einzelheiten des Prüfungsverfahrens.

Zu § 4 (Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen)

§ 4 Absatz 1 enthält einen abschließenden Katalog von öffentlich-rechtlichen bzw. staatlich anerkannten Abschlüssen, die der Sachkundeprüfung nach dieser Verordnung gleichgestellt sind, einschließlich der entsprechenden Vorläufer- oder Nachfolgeberufe. Bei den in Nummer 1 Buchstabe a) genannten Hochschulabschlüssen ist zusätzlich eine

einjährige Berufserfahrung im Bereich der Finanzanlagenvermittlung oder -beratung erforderlich, die zum Beispiel im Rahmen eines Trainee-Programms bei einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erworben werden kann. Auch bei den in Nummer 2 und 3 aufgeführten Abschlüssen ist zusätzlich der Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung erforderlich.

Für die nach Absatz 2 gleichgestellten mathematisches, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Abschlüsse an einer Hochschule oder Berufsakademie ist eine individuelle Anerkennungsentscheidung der zuständigen Erlaubnisbehörde erforderlich. Die Erlaubnisbehörde kann sich hinsichtlich der Bewertung eines Abschlusses nach Absatz 2 im Rahmen der Amtshilfe an die Industrie- und Handelskammer wenden. Der Abschluss muss an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes oder einer nach Landesgesetz öffentlich-rechtliche geprüfte bzw. staatlich anerkannte Berufsakademie erworben sein. Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Inhaber eines in Absatz 2 genannten Abschlusses über die erforderliche Sachkenntnis verfügt. Die Anerkennung setzt in der Regel eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung voraus.

Inhaber von in § 4 genannten, gleichgestellten Abschlusszeugnissen müssen keine Sachkundeprüfung nach den §§ 1 und 3 bei der Industrie- und Handelskammer ablegen.

Zu § 5 (Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit)

Die Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Sinne der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG ist in § 13c der Gewerbeordnung geregelt. Sofern nach § 13c der Gewerbeordnung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wesentliche Unterschiede zwischen den dem ausländischen Befähigungsnachweis zugrunde liegenden Sachgebieten und den nach Gewerberecht festgelegten Sachgebiete festgestellt werden, ist für eine Anerkennung die erfolgreiche Absolvierung einer Anpassungsmaßnahme zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede erforderlich. Dabei hat der Antragsteller grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen einer Eignungsprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) und einem Anpassungslehrgang (ergänzende Unterrichtung), sofern in der gewerberechtlichen Verordnung nicht etwas anderes vorgesehen ist. In § 5 wird das Wahlrecht des Antragstellers zwischen einer spezifischen Sachkundeprüfung und einer ergänzenden Unterrichtung ausgeschlossen und grundsätzlich eine spezifische Sachkundeprüfung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede verlangt. Dies steht im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3 der Berufsanerkennungsrichtlinie, da die Ausübung der Tätigkeit des Finanzanlagenvermittlers genaue Kenntnisse des einschlägigen deutschen Rechts erfordert und die Beratung in Bezug auf das einschlägige deutsche Recht ein wesentlicher und beständiger Bestandteil der Berufsausübung ist.

Zu § 6 (Bestandteile und Inhalt des Registers)

§ 6 regelt, welche Angaben des eintragungspflichtigen Finanzanlagenvermittlers im öffentlich zugänglichen Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung gespeichert werden. Satz 1 regelt die notwendigen Angaben für natürliche Personen, Satz 2 die Angaben für juristische Personen. Neben Angaben über den Namen und ggf. die Firma, Geburtsdatum, betriebliche Anschrift und Angaben zu der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie zu der zuständigen Registerbehörde und der Registrierungsnummer sind auch Angaben über den Umfang der erteilten Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Gewerbeordnung zu registrieren. Der Verbraucher kann damit erkennen, über welche Kategorie von Finanzanlagen beraten und vermittelt werden darf (Investmentvermögen, geschlossene Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft und bzw. oder sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes). Darüber hinaus sind die nach § 34f Absatz 6 der Gewerbeordnung eintragungspflichtigen Beschäftigten des Gewerbetreibenden zu registrieren (§ 6 Satz 1 Nummer 8 und 9).

Zu § 7 (Eintragung)

Absatz 1 regelt die Eintragung des Eintragungspflichtigen in das bei den Industrie- und Handelskammern geführte Vermittlerregister. Der Eintragungspflichtige hat dazu der zuständigen Erlaubnisbehörde nach Erteilung der Erlaubnis und unmittelbar nach Aufnahme seiner Tätigkeit unverzüglich die für die Eintragung erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Erlaubnisbehörde leitet die Angaben dann nach Satz 3 an die Registerbehörde weiter. Der Eintragungspflichtige ist nach Satz 2 verpflichtet, der zuständigen Erlaubnisbehörde Änderungen der im Register gespeicherten Daten unverzüglich mitzuteilen, die Erlaubnisbehörde leitet die Änderungen dann ebenfalls an die Registerbehörde weiter.

Absatz 2 regelt die Eintragung der bei dem eintragungspflichtigen Gewerbetreibenden beschäftigten Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken. Im Unterschied zu den Angaben nach Absatz 1 sind die für die Eintragung der Angestellten erforderlichen Angaben unmittelbar der Registerbehörde zu übermitteln.

Absatz 3 regelt, dass die Registerbehörde dem Eintragungspflichtigen eine Eintragungsbestätigung erteilt und ihm die Registrierungsnummer mitteilt. Die Registrierungsnummer ist nach Satz 2 auch der zuständigen Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

Absatz 4 regelt die Verpflichtung der Registerbehörde, dem eingetragenen Finanzanlagenvermittler und der zuständigen Erlaubnisbehörde die Löschung der im Register eingetragenen Daten gemäß § 11a Absatz 3 der Gewerbeordnung unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 8 (Eingeschränkter Zugang)

Die gewerbebezogenen Registerdaten nach § 6 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 8 sind als so genannte Grunddaten allgemein zugänglich und können zum Beispiel von Verbrauchern im öffentlichen Vermittlerregister eingesehen werden. Nicht allgemein zugänglich ist aus datenschutzrechtlichen Gründen das Geburtsdatum (§ 6 Satz 1 Nummer 2 und 9), das für den Verbraucher nicht relevant ist. Die Erfassung des Geburtsdatums im Register dient der Identifikation des Eintragungspflichtigen und ist aus verwaltungstechnischen Gründen für die Erlaubnis- und Registerbehörden erforderlich.

Zu § 9 (Umfang der Versicherung)

Der Umfang der Berufshaftpflichtversicherung entspricht dem in § 9 der Versicherungsvermittlungsverordnung geregelten Umfang.

Nach Absatz 1 muss die Versicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen genommen werden. Der Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen ist zulässig, sofern für jeden Teilnehmer der Gruppe der erforderliche Mindestdeckungsumfang sichergestellt ist.

In den Absätzen 2 bis 5 wird § 9 Absatz 2 bis 5 der Versicherungsvermittlungsverordnung übernommen. Damit gelten für die nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung erforderliche Berufshaftpflichtversicherung für Finanzanlagenvermittler die gleichen Mindestversicherungssummen und Anforderungen an die abzudeckenden Vermögensschäden bzw. den Deckungsumfang wie für Versicherungsvermittler. Marktübliche Haftungsausschlüsse sind zulässig.

Zu § 10 (Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens)

Nach § 113 des Versicherungsvertragsgesetzes ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, dem Versicherten unter Angabe der Versicherungsnummer zu bescheinigen, dass eine Berufshaftpflichtversicherung besteht. Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung.

Absatz 1 bestimmt, dass die Bescheinigung nach § 113 des Versicherungsvertragsgesetzes zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der zuständigen Erlaubnisbehörde nicht älter als drei Monate sein darf.

Absatz 2 regelt, dass das Versicherungsunternehmen die Beendigung oder Kündigung eines Versicherungsvertrages, das Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus einem Gruppenversicherungsvertrag sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die sich auf den Umfang des Versicherungsschutzes im Verhältnis zu Dritten auswirkt, unverzüglich der zuständigen Erlaubnisbehörde nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung mitzuteilen hat. Dabei wird das Recht des Versicherungsnehmers nach § 38 Absatz 3 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes berücksichtigt, innerhalb der Wiederherstellungsfrist von einem Monat nach Wirksamwerden der Kündigung den Versicherungsschutz wieder aufleben zu lassen. Nach Satz 2 hat die zuständige Erlaubnisbehörde dem Versicherungsunternehmen das Eingangsdatum der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen. Dies dient der Berechnung der Nachhaftungsfrist gemäß § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes. Die zuständige Erlaubnisbehörde hat der Registerbehörde gemäß § 11a Absatz 3a Satz 1 der Gewerbeordnung unverzüglich die Aufhebung einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung mitzuteilen, damit die Registerbehörde unverzüglich die Daten des Betroffenen aus dem Register löschen kann.

Absatz 3 bestimmt, dass die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde die zuständige Anzeigestelle im Sinne nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist.

Zu § 11 (Allgemeine Verhaltenspflicht)

Die allgemeine Verhaltensregel entspricht der für Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltenden Regelung des § 31 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und stellt klar, dass der Gewerbetreibende dazu verpflichtet ist, im Interesse des Anlegers zu handeln. Der Gewerbetreibende muss seine Tätigkeit mit der erforderlichen Sachkunde, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausüben. Dies setzt voraus, dass der Gewerbetreibende sich laufend auf dem aktuellen Wissensstand hält und sich zum Beispiel im Rahmen von regelmäßigen Fortbildungen oder im Selbststudium über rechtliche Entwicklungen informiert. Die Verhaltenspflichten des Gewerbetreibenden werden in den nachfolgenden Paragraphen konkretisiert.

Zu § 12 (Statusbezogene Informationspflichten)

Die statusbezogenen Informationspflichten des § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung werden auf Finanzanlagenvermittler übertragen. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind dem Anleger einmalig vor dem ersten Beratungs- oder Vermittlungsgespräch schriftlich zur Verfügung zu stellen, z. B. in Form einer Visitenkarte. Die statusbezogenen Informationspflichten dienen der Herstellung von Transparenz: Der Anleger soll wissen, mit wem er es zu tun hat und welche Art von Vermittlererlaubnis der Gewerbetreibende besitzt.

Nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 hat der Gewerbetreibende seinen Vor- und Nachnamen, Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen er als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist, sowie seine betriebliche Anschrift und weitere Kontaktdaten mitzuteilen, die den nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung mitzuteilenden Kontaktdaten entsprechen. Die Angaben entsprechen den im Register gemäß § 6 Satz 1 Nummer 1 und 6 gespeicherten Daten.

Nach Absatz 1 Nummer 3 hat der Gewerbetreibende den Umfang seiner im Vermittlerregister eingetragenen Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung mitzuteilen.

Darüber hinaus hat er mitzuteilen, wie der Anleger die Eintragung im Vermittlerregister überprüfen kann.

Nach Absatz 1 Nummer 4 hat der Gewerbetreibende die Produktgeber anzugeben, deren Finanzanlagen er vermittelt und darüber berät. Diese Angabe dient dem Anleger, der sich ein Bild darüber machen kann, ob der Gewerbetreibende Produkte von verschiedenen oder nur einem oder wenigen Produktgebern anbietet.

Nach Absatz 1 Nummer 5 sind die Anschrift der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde anzugeben. Zudem hat der Gewerbetreibende die von der Registerbehörde erteilte Registrierungsnummer mitzuteilen.

Absatz 2 stellt klar, dass der Gewerbetreibende die Angaben nicht doppelt zur Verfügung zu stellen hat, sofern er neben einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung auch eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder § 34e Absatz 1 der Gewerbeordnung besitzt und damit auch den Informationspflichten nach § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung unterliegt. Zusätzlich anzugeben sind dann lediglich die Informationen, die von § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung nicht abgedeckt werden.

Absatz 3 regelt, dass die Angaben nach Absatz 1 mündlich übermittelt werden können, wenn der Anleger auf eine schriftliche Information verzichtet. Dies ist zum Beispiel regelmäßig bei einer telefonischen Kontaktaufnahme durch den Anleger der Fall. Die Angaben nach Absatz 1 sind in diesem Fall aber unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitzuteilen.

Absatz 4 stellt klar, dass Informationspflichten aus sonstigen gesetzlichen Vorgaben, wie zum Beispiel nach §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes, unberührt bleiben.

Zu § 13 (Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte)

§ 13 übernimmt die bisher nur für den Vertrieb durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltenden Regelungen des § 31 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung.

Nach Absatz 1 muss der Gewerbetreibende dem Anleger vor Abschluss des Geschäfts Informationen über Art und Risiken der angebotenen oder nachgefragten Finanzanlagen zur Verfügung stellen, damit er auf dieser Basis eine vernünftige Anlageentscheidung treffen kann. Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 31 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Informationen können in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den für Wertpapierhandelsunternehmen geltenden Vorschriften des § 5 Absatz 1 und 2 Satz 2 Nummer 5 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung, soweit sie auf den Vertrieb von Finanzanlagen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung durch gewerbliche Vermittler Anwendung finden können, und konkretisieren die Informationspflichten des Gewerbetreibenden bezüglich der Risiken, Kosten und Nebenkosten der angebotenen oder nachgefragten Finanzanlagen.

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung des § 11 Absatz 2 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung und erklärt die in § 121 Absatz 1 bis 3 und § 123 des Investmentgesetzes geregelten Verpflichtungen zur Anlegerinformation beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes für entsprechend anwendbar.

Nach Absatz 5 muss der Gewerbetreibende auf mögliche Interessenkonflikte hinweisen. Ein Interessenkonflikt kann zum Beispiel dann vorliegen, wenn der Gewerbetreibende ein Interesse daran hat, dass der Anleger eine bestimmte Anlage erwirbt, das nicht mit dem Interesse des Anlegers übereinstimmt. Dies kann der Fall sein, wenn der Gewerbetreibende selbst in eine Anlage investiert hat und vor diesem Hintergrund an deren weiterer Verbreitung interessiert ist oder wenn der Gewerbetreibende zum Beispiel eine Kapitalbeteiligung an einem Produktgeber besitzt.

Absatz 6 regelt, dass die nach § 13 Absatz 1 bis 3 zur Verfügung zu stellenden Anlegerinformationen in Textform zur Verfügung gestellt werden müssen. Für Anteile an Investmentvermögen nach § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes gelten nach Absatz 4 die Vorschriften des Investmentgesetzes über das Zur-Verfügung-Stellen der Verkaufsunterlagen.

Im Gegenzug zu den in § 13 neu eingeführten Informationspflichten entfallen die bisher für Finanzanlagenvermittler geltenden Informationspflichten nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummern 5 bis 7 der Makler- und Bauträgerverordnung, da die Neuregelung ansonsten zu einer Doppelung nahezu identischer Informationspflichten führen würde.

Zu § 14 (Redliche, eindeutige und nicht irreführende Information und Werbung)

§ 14 übernimmt die in § 4 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung geregelten Standards für die nach § 13 zur Verfügung zu stellenden Informationen und für Werbung, die der Gewerbetreibende den Anlegern zugänglich macht. So müssen nach Absatz 1 alle Informationen und Werbemitteilungen redlich und eindeutig und für den Anleger nicht irreführend sein. Werbemitteilungen müssen als solche zu erkennen sein.

Absatz 2 erklärt hinsichtlich von Werbung für den Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen § 124 Absatz 1 bis 2a des Investmentgesetzes für entsprechend anwendbar.

Absatz 3 übernimmt § 4 Absatz 10 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung und stellt klar, dass bereits Werbemitteilungen die nach § 13 Absatz 2 und 3 erforderlichen Informationen enthalten müssen, wenn die Werbemitteilung eine Willenserklärung enthält, die unmittelbar auf einen Vertragsschluss oder die Abgabe eines Angebots durch den Anleger gerichtet ist.

Absatz 4 regelt in Anlehnung an § 4 Absatz 11 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung, dass der Gewerbetreibende die etwa für die Prüfung von Verkaufsprospekten nach dem Vermögensanlagegesetz zuständige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht in einer Art und Weise nennen darf, dass der Anleger daraus den Schluss ziehen könnte, die Bundesanstalt habe das Finanzanlageprodukt genehmigt oder gebilligt.

Absatz 5 erklärt § 4 Absatz 2 bis 9 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung für entsprechend anwendbar und konkretisiert damit, in welcher Art und Weise Informationen zur Verfügung zu stellen sind, zum Beispiel hinsichtlich der Darstellung von Vergleichen zwischen verschiedenen Finanzanlagen, Simulationen und Aussagen über frühere und künftige Wertentwicklungen.

Zu § 15 (Bereitstellung des Informationsblatts)

Im Falle einer Anlageberatung muss der Gewerbetreibende dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über die jeweilige Finanzanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, zur Verfügung stellen. Die durch das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz vom 5. April 2011

(BGBl. I S. 538) durch § 31 Absatz 3a des Wertpapierhandelsgesetz neu eingeführte Verpflichtung für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Informationsblätter über das jeweilige Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, wird für gewerbliche Finanzanlagenvermittler übernommen. Das Informationsblatt wird vom Anbieter oder Emittenten der jeweiligen Finanzanlage erstellt.

Der Gewerbetreibende muss keine Informationsblätter über Genossenschaftsanteile zur Verfügung stellen, da das Genossenschaftsgesetz, anders als das Investmentgesetz und das Vermögensanlagengesetz, eine entsprechende Pflicht zur Erstellung von Informationsblättern nicht vorsieht.

Zu § 16 (Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen)

§ 16 Absatz 1 übernimmt die bisher nur für die Anlageberatung durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltenden Regelungen des § 31 Absatz 4 und 4a des Wertpapierhandelsgesetzes für gewerbliche Finanzanlagenvermittler. Danach muss der Finanzanlagenvermittler im Fall der Anlageberatung eine Geeignetheitsprüfung vornehmen. Absatz 1 schreibt nicht im Einzelnen vor, in welcher Form der Gewerbetreibende die Informationen über den Anleger einholt. Dies kann z. B. durch Fragebögen erfolgen, die vom Anleger auszufüllen, aber nicht verpflichtend zu unterschreiben sind. Bei fehlenden, widersprüchlichen oder unklaren Auskünften muss der Gewerbetreibende gegebenenfalls die Angaben durch präzisierende Nachfragen vervollständigen bzw. klarstellen. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Angaben auf inhaltliche Richtigkeit obliegt dem Gewerbetreibenden hingegen nicht. Die Einholung der Angaben ist zu dokumentieren und gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 3 und § 23 aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Nach Absatz 1 Satz 3 darf der Gewerbetreibende im Rahmen der Anlageberatung nur solche Finanzanlagen empfehlen, die nach den eingeholten Angaben für den Anleger geeignet sind. Sofern der Anleger keine, nur evident unvollständige Angaben oder evident falsche Angaben macht, darf der Gewerbetreibende ihm keine auf die persönlichen Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Empfehlung hinsichtlich bestimmter Finanzanlagen machen.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 31 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes. Danach hat der Finanzanlagenvermittler im Fall der Anlagevermittlung eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen und muss dazu von dem Anleger Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen mit Finanzanlagen einholen, die zur Beurteilung der Angemessenheit erforderlich sind. Sofern der Finanzanlagenvermittler zu dem Ergebnis kommt, dass eine bestimmte Finanzanlage für den Anleger nicht angemessen ist, muss er diesen auf die Unangemessenheit hinweisen und eine entsprechende Warnung aussprechen. Erhält der Finanzanlagenvermittler nicht die für die Angemessenheitsprüfung erforderlichen Informationen von dem Anleger, muss er diesen darauf hinweisen, dass eine Angemessenheitsprüfung nicht möglich ist. Der Hinweis kann in standardisierter Form erfolgen.

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des § 6 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung und konkretisiert die nach Absatz 1 einzuholenden Informationen über den Anleger. Die einzuholenden Informationen sollen dem Gewerbetreibenden die Einschätzung ermöglichen, ob eine bestimmte Finanzanlage für den Anleger im Hinblick auf seine Anlageziele, seine Risikobereitschaft, seine Erfahrungen mit Finanzanlagen und hinsichtlich seiner finanziellen Verhältnisse geeignet ist und empfohlen werden darf.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 31 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes. Sofern dem Finanzanlagenvermittler nicht bekannt war, dass die Angaben des Anlegers

nach Absatz 1 bis 3 fehlerhaft oder unvollständig waren, geht dies nicht zu Lasten des Vermittlers.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beabsichtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch unabhängige Wissenschaftler die Praxis der Anlageberatung einschließlich der Sachkunde der Vermittler untersuchen zu lassen, wobei die Erfahrungen der im Aufgabenauswahlausschuss vertretenen Verbände hinsichtlich der Sachkundeprüfung berücksichtigt werden sollen.

Zu § 17 (Offenlegung von Zuwendungen)

Die bisher nur für den Vertrieb durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltende Pflicht zur Offenlegung von Zuwendungen nach § 31d des Wertpapierhandelsgesetzes wird für gewerbliche Finanzanlagenvermittler übernommen.

Nach Absatz 1 stellt klar, dass die Annahme und die Gewährung von Zuwendungen grundsätzlich verboten ist, es sei denn, der Gewerbetreibende legt Existenz, Art und Umfang einer Zuwendung, die ihm für die Anlagevermittlung und -beratung gewährt wird, gegenüber dem Anleger vor Vertragsschluss offen zu legen. Soweit sich der Umfang einer Zuwendung vor Vertragsschluss noch nicht bestimmen lässt, ist dem Anleger offen zu legen, wie die Zuwendung berechnet wird. Die Offenlegung muss in einer für den Anleger verständlichen Weise erfolgen. Die Art und Weise der Berechnung der Zuwendung darf daher nicht so kompliziert dargestellt werden, dass sie vom Anleger nicht verstanden und nachvollzogen werden kann. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Annahme und die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendung der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegensteht. Mit den Interessen des Anlegers nicht zu vereinbaren sind beispielsweise überhöhte Provisionen, die den Gewerbetreibenden mit großer Wahrscheinlichkeit zu rücksichtslosen und eigennützigem Handeln verleiten.

Absatz 2 Satz 1 definiert den Begriff der Zuwendungen. Unter den weiten Begriff der Zuwendung fallen Provisionen und Gebühren sowie alle geldwerten Vorteile. Damit werden alle Arten von Provisionen wie z. B. Vertriebsprovisionen, Vertriebsfolgeprovisionen und Bestandsprovisionen erfasst. Unter den Begriff der geldwerten Vorteile können unter anderem Bürokostenzuschüsse, die Durchführungen von Schulungen oder die Überlassung von IT-Hardware oder Software fallen. Die Zuwendung muss dem Gewerbetreibenden von einem Emittenten oder Anbieter einer Finanzanlage oder einem sonstigen Dritten gewährt werden. Erfasst werden auch Zuwendungen, die der Gewerbetreibende an Dritte gewährt, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind. Ein typischer Fall für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte ist der so genannte Tippgeber. Der Gewerbetreibende gewährt dem Tippgeber in diesem Fall eine Zuwendung für die erfolgreiche Benennung von Kontaktdaten eines Anlegers oder seine namentliche Empfehlung gegenüber dem Anleger. Nach Absatz 2 Satz 2 liegt eine grundsätzlich unzulässige Zuwendung im Sinne des Absatzes 1 nicht vor, wenn der Anleger einen Dritten mit der Gewährung der Zuwendung beauftragt.

Nach Absatz 3 kann die Offenlegung der Zuwendungen in Form einer Zusammenfassung der wesentlichen Bestandteile der Zuwendungsvereinbarungen erfolgen. Nicht ausreichend ist dabei die bloße Information, dass der Gewerbetreibende eine Zuwendung z. B. in Form einer Provision erhält. Der Gewerbetreibende hat dem Anleger auf Nachfrage aber die Einzelheiten der gewährten Zuwendungen mitzuteilen.

Absatz 4 entspricht § 31d Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes und stellt klar, dass Gebühren und Entgelte, die eine Finanzanlagenvermittlung oder -beratung erst ermöglichen, von dem Zuwendungsverbot des Absatzes 1 ausgenommen sind. Unter Gebühren und Entgelte fallen z. B. Depotgebühren, Abgaben und Steuern.

Zu § 18 (Beratungsprotokoll)

Die bisher für die Anlageberatung durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltende Pflicht zur Anfertigung eines Beratungsprotokolls nach § 34 Absatz 2a des Wertpapierhandelsgesetzes wird für gewerbliche Finanzanlagenvermittler übernommen. Die Übernahme der bisher nur für Banken geltenden Verpflichtung zur Anfertigung und Aushändigung eines Beratungsprotokolls dient der Stärkung des Anlegerschutzes. Eine Abschrift des Protokolls muss dem Anleger zur Verfügung gestellt werden. Das Protokoll darf dem Anleger in Form einer elektronischen Abschrift nur dann übermittelt werden, wenn dieser sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, da nur so sichergestellt werden kann, dass er auch über die erforderliche elektronische Ausrüstung verfügt, um die Informationen von diesem Datenträger abzurufen.

Nach Absatz 1 muss der Gewerbetreibende über jede Anlageberatung ein schriftliches Protokoll anfertigen, unterzeichnen und dem Anleger eine Abschrift aushändigen. Dieses Schriftformerfordernis nach § 126 BGB wird nur erfüllt, wenn der Gewerbetreibende bzw. sein Vertreter das Protokoll auch eigenhändig unterzeichnet. Für den Anleger besteht keine Verpflichtung, das Beratungsprotokoll zu unterzeichnen.

Absatz 2 konkretisiert die Angaben, die das Beratungsprotokoll enthalten muss und übernimmt die Regelung des § 14 Absatz 6 der Wertpapierdienstleistungs- Verhaltens- und Organisationsverordnung. Auch soweit standardisierte Formulare verwendet werden, ist darauf zu achten, dass die Beratungsprotokolle nicht nur aus Textbausteinen bestehen, sondern auch Freitextfelder vorsehen, um weitere Informationen des Anlegers zu seiner persönlichen Situation und seinen individuellen Anliegen sowie deren Gewichtung ergänzen zu können. Nur so ist gewährleistet, dass in einer Situation, in der der Anleger individuelle Wünsche äußert, diese ausreichend dokumentiert werden.

Nach Absatz 3 ist dem Anleger eine Abschrift des Beratungsprotokolls unverzüglich zuzusenden, wenn die Anlageberatung z. B. telefonisch erfolgt und eine unmittelbare Aushändigung des Protokolls nicht möglich ist. Erfolgt der Vertragsschluss auf Wunsch des Anlegers bereits vor Zugang des Protokolls, hat dieser nach Zugang des Protokolls ein einwöchiges Rücktrittsrecht, sofern das Protokoll nicht richtig oder nicht vollständig ist. Der Gewerbetreibende muss den Anleger auf das Rücktrittsrecht und die Frist hinweisen und im Protokoll vermerken. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Beratungsprotokolls ist vom Gewerbetreibenden zu beweisen, sofern er das Rücktrittsrecht nach Absatz 3 Satz 2 bestreitet.

Zu § 19 (Beschäftigte)

Nach dieser Vorschrift hat der Gewerbetreibende sicherzustellen, dass auch seine Beschäftigten die Pflichten nach den §§ 11 bis 18 erfüllen. Sofern ein Mitarbeiter die Beratung und Vermittlung durchführt, hat dieser das Beratungsprotokoll nach § 18 zu unterzeichnen.

Zu § 20 (Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern)

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass der Gewerbetreibende keine Gelder und Anteile des Anlegers zur Erfüllung eines mit dem Emittenten oder Anbieter geschlossenen Vertrags über den Erwerb einer Finanzanlage annehmen darf. Die Ausnahmeregelungen des § 2 Absatz 6 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes und des § 2a Absatz 1 Nummer 7 des Wertpapierhandelsgesetzes setzen voraus, dass Gewerbetreibende ohne Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes nicht befugt sind, sich bei der Erbringung einer Finanzdienstleistung Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen.

Die bisher auch für Finanzanlagenvermittler und -berater geltenden §§ 2, 4 bis 8 der Makler- und Bauträgerverordnung, die Regelungen zur Sicherung, Verwendung und Rechnungslegung von Kundengeldern enthalten, sind daher nicht in die Finanzanlagenvermittlerverordnung zu übernehmen.

Zu § 21 (Anzeigepflicht)

Die Vorschrift entspricht dem bisher für Finanzanlagenvermittler und -berater geltenden § 9 der Makler- und Bauträgerverordnung und wird in die vorliegende Verordnung übernommen.

Zu § 22 (Aufzeichnungspflicht)

Die in § 22 geregelte Aufzeichnungspflicht dient der Überprüfung der Einhaltung der Verhaltenspflichten nach §§ 12, 13 und 15 bis 18. Die nach Absatz 1 anzufertigenden Aufzeichnungen und zu sammelnden Unterlagen und Belege sind die Grundlage für die jährlichen sowie anlassbezogenen Prüfungen nach § 24.

Nach Absatz 2 müssen sich die Aufzeichnungen und Unterlagen auf die aufgeführten Tatbestände und Verpflichtungen beziehen.

Zu § 23 (Aufbewahrung)

Die Vorschrift entspricht dem bisher für Finanzanlagenvermittler und -berater geltenden § 14 der Makler- und Bauträgerverordnung und wird in die vorliegende Verordnung übernommen. Die der Aufzeichnungspflicht nach § 22 und Prüfungspflicht nach § 24 unterliegenden Unterlagen und Belege sind für einen Zeitraum von fünf Jahren auf einem dauerhaften Datenträger wie zum Beispiel in Papierform oder auf CD-ROM in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden aufzubewahren.

Zu § 24 (Prüfungspflicht)

Die Vorschrift entspricht dem bisher für Finanzanlagenvermittler und -berater geltenden § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung und wird in die vorliegende Verordnung übernommen. Der Gewerbetreibende muss der zuständigen Erlaubnisbehörde für jedes Kalenderjahr einen Prüfungsbericht bis zum 31. Dezember des Folgejahres über die Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung vorlegen. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden außerordentliche Prüfungen anordnen, wenn das Verhalten des Gewerbetreibenden im Interesse der Anleger oder der Allgemeinheit eine derartige Maßnahme erfordert. Sofern der Gewerbetreibende in dem Kalenderjahr keine Tätigkeit nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung ausgeübt hat, muss er der zuständigen Erlaubnisbehörde unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung übermitteln.

Der Umfang der zu prüfenden Pflichten hat sich gegenüber dem Umfang des § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung erhöht, da die Finanzanlagenvermittlungsverordnung eine Reihe von zusätzlichen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten enthält. Durch die jährliche sowie anlassbezogene Vorlage von Prüfungsberichten bei der zuständigen Erlaubnisbehörde wird die laufende Aufsicht über die Einhaltung der Verhaltenspflichten durch die Finanzanlagenvermittler sichergestellt.

Zu § 25 (Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten)

Die Vorschrift entspricht dem bisher für Finanzanlagenvermittler und -berater geltenden § 17 der Makler- und Bauträgerverordnung und wird in die vorliegende Verordnung übernommen.

Zu § 26 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

§ 26 enthält die im Gewerbebereich üblichen Bußgeldtatbestände zur Sanktionierung der in der Verordnung angelegten Pflichten und Gebote.

Zu Artikel 2 (Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

Nach Absatz 1 treten die §§ 1 bis 3 sowie der Anlagen 1 und 2, die das Verfahren der Sachkundeprüfung regeln, bereits zum 1. November 2012 in Kraft, während die Verordnung im Übrigen nach Absatz 2 gleichzeitig mit § 34f der Gewerbeordnung zum 1. Januar 2013 in Kraft tritt.

Es ist sinnvoll, dass die Regelungen zur Sachkundeprüfung bereits zwei Monate vor der Erlaubnispflicht nach § 34f der Gewerbeordnung und den übrigen Regelungen der Verordnung in Kraft treten, damit Personen, die zum 1. Januar 2013 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f der Gewerbeordnung beantragen wollen, bereits vorher die Sachkundeprüfung ablegen können.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung
(NKR-Nr.: 1803)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben wird der durch Artikel 5 des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts neu eingeführte § 34f der Gewerbeordnung konkretisiert. Dies umfasst die Ausgestaltung der Sachkundeprüfung, des Verfahrens der Registereintragung, der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sowie die Ausgestaltung der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten für gewerbliche Vermittler von Finanzanlagen.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ausführlich dargestellt.

Danach führt das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft zu jährlichen Mehrkosten von rund 180 Mio. Euro. Davon entfallen rund 94 Mio. Euro auf Bürokratiekosten, die der Wirtschaft durch Informationspflichten entstehen. Zudem entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 57 Mio. Euro.

Der Vollzugsaufwand der Verwaltung wird auf rund 14,5 Mio. Euro pro Jahr geschätzt.

Der durch das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts neu eingeführte § 34g der Gewerbeordnung bestimmt, dass die Rechtsverordnung Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten zu enthalten hat und bei der Ausgestaltung dieser Pflichten ein dem Abschnitt 6 des Wertpapierhandelsgesetzes vergleichbares Anlegerschutzniveau herzustellen ist. Dem Nationalen Normenkontrollrat liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben Verpflichtungen eingeführt werden, die über das nach diesem Gesetz erforderliche Maß hinausgehen.

Der Rat hat jedoch Zweifel, dass das Anfertigen und Aushändigen des nach § 18 vorgesehenen Beratungsprotokolls nur einen Zeitaufwand von 5 Minuten verursacht. Auch wenn das Beratungsprotokoll im Rahmen des Beratungsgesprächs parallel angefertigt wird und der Finanzanlagenvermittler auf standardisierte Formulare zurückgreifen kann, sind bei der Aufwandsschätzung insbesondere auch die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach §§ 22 und 23 zu berücksichtigen.

Zeitaufwand, der durch diese Pflichten entsteht, wurde bisher in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt und sollte entweder separat oder im Zusammenhang mit der Protokollierungspflicht ausgewiesen werden. Nach Auffassung des Rates erscheinen daher eher 15 Minuten Zeitaufwand für die Protokollierungspflicht realistisch. Die jährlichen Bürokratiekosten würden sich damit um rund 83 Mio. Euro auf 177 Mio. Euro erhöhen. Insgesamt würde sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft damit auf rund 262 Mio. Euro belaufen.

Der Rat bedauert, dass das Bundesministerium der Wirtschaft das Statistische Bundesamt bei der Ermittlung der Dauer der Protokollierungspflicht nicht zu Rate gezogen hat. Er fordert das Ressort auf, die Verordnung und das zugrundeliegende Gesetz insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes drei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Lechner
Berichterstatter

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats vom 2. Februar 2012 zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Die Bundesregierung nimmt die vom Nationalen Normenkontrollrat am 2. Februar 2012 übermittelte Stellungnahme zur Kenntnis.

Das Regelungsvorhaben dient der Ausgestaltung des durch das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6. Dezember 2011 neu eingeführten § 34f der Gewerbeordnung. Mit dem Regelungsvorhaben soll - entsprechend den Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag – ein einheitliches, hohes Anlegerschutzniveau unabhängig vom Vertriebsweg hergestellt werden. Dazu werden die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach dem sechsten Abschnitt des Wertpapierhandelsgesetzes auf gewerbliche Finanzanlagenvermittler übertragen. Dabei lässt sich die Einführung neuer Informationspflichten für die betroffenen Unternehmen nicht vermeiden. Gleichwohl hat sich die Bundesregierung bemüht, die Bürokratiekosten für die betroffenen Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

Der Nationale Normenkontrollrat weist darauf hin, dass der mit fünf Minuten angegebene Zeitaufwand für die Anfertigung und Aushändigung des Beratungsprotokolls nach § 18 des Verordnungsentwurfs aus seiner Sicht zu gering ist. Das Bundeswirtschaftsministerium geht davon aus, dass das Protokoll in der Regel parallel zum Beratungsgespräch ausgefüllt werden wird. So wird der Finanzanlagenvermittler die Antworten des Anlegers auf die nach § 16 Absatz 1 und 3 der Verordnung zu stellenden Fragen nach den finanziellen Verhältnissen, den Anlagezielen und der Risikobereitschaft sowie den Kenntnissen und Erfahrungen des Anlegers unmittelbar im Rahmen des Beratungsgesprächs in das Protokoll eintragen. Dazu können standardisierte Formulare verwendet werden, die zu einer gewissen Vereinfachung bei der Anfertigung des Beratungsprotokolls führen, auch wenn sie selbstverständlich ausreichend Freitextfelder vorsehen müssen, um weitere Informationen des Anlegers zu seiner persönlichen Situation und seinen individuellen Anliegen sowie deren Gewichtung ergänzen zu können. Es ist zu erwarten, dass für die Finanzanlagenvermittler standardisierte, EDV-gestützte Formulare als Hilfestellung bereitgestellt werden – auch damit der einzelne Finanzanlagenvermittler im Rahmen des Beratungsgesprächs und der Anfertigung des Beratungsprotokolls keine Punkte übersieht

(vgl. zu einer vergleichbaren Protokollpflicht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen § 34 Abs. 2a und 2b WpHG).

Auf einen Teil der Angaben im Protokoll, das vom Gewerbetreibenden über jede Anlageberatung anzufertigen ist, wird der Berater bzw. Vermittler bei folgenden Geschäftskontakten zurückgreifen können. Insofern reduzieren sich die Zeitwerte für wiederholte Beratungsgespräche bei der Protokollerstellung im Vergleich zum ersten Protokoll, was im Gesamtwert abzubilden ist.

Hinsichtlich der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach §§ 22, 23 des Verordnungsentwurfs ist festzuhalten, dass diese Belastungen im Verordnungsentwurf nicht gesondert ausgewiesen wurden, weil sie derzeit bereits unter § 10 und § 14 der Makler- und Bauträgerverordnung in der SKM-Datenbank verbucht sind (Buchführungspflicht). Diese Normen galten bislang auch für Finanzanlagenvermittler. Nach Inkrafttreten der Finanzanlagenvermittlungsverordnung am 1. Januar 2013 wird die Datenbank entsprechend angepasst.

Die Bundesregierung wird die Anregung des Nationalen Normenkontrollrats, die Verordnung drei Jahre nach Inkrafttreten unter Einbeziehung des Statistischen Bundesamtes im Hinblick auf die Kosten zu evaluieren, prüfen.